

AMTSBLATT

für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 9. Dezember 2021 • 19. Jahrgang • Nummer 8/2021

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des
Hauptausschusses Michendorf am 15.11.2021..... Seite 2

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung Michendorf am 29.11.2021..... Seite 2

Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung Michendorf am 29.11.2021..... Seite 4

Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV
Mittelgraben, sowie der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft
Kleinmachnow mbH (gewog) vom 29.11.2021 Seite 5

Bestätigte Niederschrift über die Sitzung der Gemeinde-
vertretung der Gemeinde Michendorf vom 04.10.2021..... Seite 16

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung (BrbKWahlV) für die Wahl des
Landrates / der Landrätin des Landkreises Potsdam-Mittelmark
am Sonntag, 6. Februar 2022 sowie die etwaige Stichwahl
am Sonntag, 20. Februar 2022..... Seite 21

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
(BbgKWahlV) für die Wahl zum Landrat / zur Landrätin des
Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 6. Februar 2022
sowie die etwaige Stichwahl am Sonntag, 20. Februar 2022..... Seite 22

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der
Gemeinde Michendorf
(Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) Seite 23

1. Änderung zur Anlage der Satzung der Gemeinde Michendorf
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
(Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)..... Seite 23

Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen
(Gehölzschutzsatzung)..... Seite 28

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit
Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft
der Gemeinde Michendorf Seite 34

1. Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde
Michendorf (Friedhofsgebührensatzung)..... Seite 34

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf
gemäß § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung
(BbgBO) vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022..... Seite 34

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der
Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf über die
Satzung zur 7. Änderung des B-Planes 04/91 „Wohnsiedlung
Großer Seddiner See“ / OT Wildenbruch Seite 35

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung
des Entwurfes zum Bebauungsplan 05/2018 „Peter-Huchel-
Chaussee/An den Bergen“ der Gemeinde Michendorf
(OT Wilhelmshorst), Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Seite 38

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe Brandenburg über das Bergrechtliche
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Änderung
und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“
der Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH Seite 38

Amtliche Mitteilungen

Schließzeiten in den Einrichtungen der Gemeinde Michendorf..... Seite 39

Erhebung der Grundsteuer A und B, Zweitwohnungssteuer,
Hundesteuer und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr
ab 2022 per Dauerbescheid Seite 40

Stellenausschreibungen der Gemeinde Michendorf Seite 40

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gefasste Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Michendorf vom 15.11.2021

Freigabe von Haushaltsmitteln aus der Haushaltsstelle „Wirtschaftsförderung“ – Volksbühne Michendorf 292/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt aus der Haushaltsstelle „Wirtschaftsförderung“ die Volksbühne Michendorf mit einem Zuschuss von 2.000 € zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 12 | anwesend 11
dafür 10 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Gefasste Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 29.11.2021

Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates 315/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf benennt gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Michendorf vom 10. Februar 2020 auf Vorschlag der Bürgermeisterin folgende Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates:

- Bastian Krestan (Grundschule Michendorf)
- Leonie Pradel (Wolkenberg-Gymnasium)
- Justus Mertens (Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch)
- Matea Kayser (Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch)
- Franziska Strehlow (Wolkenberg-Gymnasium)
- Jamie Fitzke (Wolkenberg-Gymnasium)
- Felix Ruhk (Grundschule Michendorf)
- Brian Weidner (Grundschule Michendorf)
- Kira Stage (Wolkenberg-Gymnasium)
- Sarah Scholz (Grund- und Oberschule Wilhelmshorst)

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 7. Änderung des B-Plans 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“ (OT Wildenbruch) 282/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Behandlung der im Rahmen der formellen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 7. Änderung des B-Plans 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“ (OT Wildenbruch) gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom 15. Oktober 2021.

Allen weiteren vorgetragenen Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Satzung über die 7. Änderung des B-Plans 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“ (OT Wildenbruch) 283/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die 7. Änderung des B-Plans 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“ (OT Wildenbruch) mit Stand 15. Oktober 2021.

Sie billigt und beschließt zugleich die Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand Oktober 2021).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung zur 7. Änderung des B-Plans 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“ (OT Wildenbruch) ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Billigung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ im OT Wilhelmshorst (Stand September 2021) / Offenlegung und Trägerbeteiligung 284/2021

Beschluss

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens Nr. 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/ An den Bergen“ (OT Wilhelmshorst) billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf den vorliegenden Entwurf zum B-Plan (Stand September 2021) und beschließt dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung zur Anlage (Straßenverzeichnis nach Reinigungsklassen) der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) 295/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung des Straßenverzeichnisses nach Reinigungsklassen zur Anlage der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) in der Fassung vom September 2021.

Die Änderung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Beschlussfassung zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf der Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf mit Begründung in der Fassung vom 17.09.2021
216/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf billigt den Entwurf der Stellplatzsatzung (Anlage 1) mit Stand vom 17.09.2021 und beschließt die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Arbeitsgruppe für das Mobilitätskonzept für Michendorf
209/2020-1

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Drs.-Nr. 209/2020 vom 5. Oktober 2020 zur Schaffung einer begleitenden Arbeitsgruppe für das Mobilitätskonzept.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes (Rathaus) im Ortsteil Michendorf
324/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt, für die mit dem Beschluss Drs.-Nr. 139/2017 beschlossene Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes (Rathaus) im Ortsteil Michendorf die Variante der Errichtung eines Anbaus an das Verwaltungsgebäude in der Poststraße 1 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erfolgten Prüfung nicht weiter zu verfolgen.
Sie hebt den Beschluss Drs.-Nr. 283/2020 vom 07.12.2020 bezogen auf Variante c) auf.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Michendorf (Friedhofsgebührensatzung)
302/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Michendorf (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom Oktober 2021.
Die Änderung der Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)
294/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung vom Oktober 2021. Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Die Änderung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 14 | dagegen 2 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf
326/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf (Stand: 25.11.2021).

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 15
dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Beschlussfassung zur Refinanzierung der Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen über die Anhebung der Grundsteuer A und B
289/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A auf 450 v. H. und B auf 405 v. H. zur Refinanzierung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nuthe-Nieplitz“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2022
142/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Haushaltsplans vom 18.08.2021 in Verbindung mit den enthaltenen Plan zahlen aus der Änderungsliste vom 18.11.2021 (Anlage 14) sowie den protokollierten Änderungen der Sitzung vom 29.11.2021.

Abstimmungsergebnis

Namentliche Abstimmung

Wiedersberg, Volker	Ja
Buchwaldt, Anne-Katrin	Ja
Dorow, Peer	Nein
Huth, Roswitha	Ja
Jechow, Ralf	Ja
Kaspar, Martin	Enthaltung
Noack, Dirk	Ja
Nowka, Claudia	Ja
Pilling, Peter	Ja
Ruppin, Michael	Ja
Sattler, Ernst Joachim	Ja
Schramm, Patrick	Nein
Schulz, Hardy	Ja
Sommerlatte, Gerd	Ja
Westphal, Volker-Gerd	Enthaltung
van Dorsten, Petra	Ja

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
 dafür 12 | dagegen 2 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

Neufassung der gemeindlichen Satzung zum Schutz von Gehölzen 055/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zum Schutz von Gehölzen mit den dazugehörigen Anlagen in der Fassung vom 15.11.2021. (Anlage 1 mit Anlagen 1 bis 3 (hier Anlagen 2–4))
 Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
 dafür 11 | dagegen 1 | Enthaltung 4 | § 22 BbgKVerf 0

Erneute Beratung zum Sitzungskalender der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf für das Jahr 2022 240/2021-1

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses 240/2021 – Sitzungskalender der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf für das Jahr 2022 – mit festgelegten sechs Sitzungsläufen im Jahr 2022. Gleichzeitig beschließt sie den Sitzungskalender 2022 (Anlage 1) mit fünf Sitzungsläufen und einem oder zwei zusätzlichen Sitzungen des Bauausschusses.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 14
 dafür 12 | dagegen 1 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Beschluss gem. § 50 a BbgKVerf – Notlage 335/2021

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf stellt mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl gemäß § 6a Absatz 5 ihrer Geschäftsordnung (GeschO) und § 50a Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wegen der aktuellen epidemischen Lage, insbesondere der starken Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Region, eine außergewöhnliche Notlage fest, durch die ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmenden

an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse, der Arbeitsgruppen und der Ortsbeiräte aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage wesentlich erschwert ist. Damit ist die Anwendung des § 6a Abs. 6 GeschO in Verbindung mit § 50a Abs. 2 BbgKVerf eröffnet.

Dieser Beschluss ist zeitlich befristet bis zum 31. März 2022 und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Der WAZV Mittelgraben wird ausdrücklich darum gebeten, ebenfalls nach § 50a BbgKVerf zu verfahren.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 16
 dafür 16 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Nichtgefasste Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 29.11.2021 (Antrag zurückgezogen)

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Michendorf über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung), Antrag zur Vorlage 294/2021 294/2021-1

Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2022, Antrag zur Vorlage 142/2021 142/2021-1

Haushaltssatzung der Gemeinde Michendorf für das Haushaltsjahr 2022, Antrag zur Vorlage 142/2021 142/2021-2

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrauszahlung zur Umsetzung der durch das Landesamt für Arbeitsschutz geforderten Maßnahmen und im Zusammenhang mit der energetischen und brandschutztechnischen Sanierung der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst 334/2021

Gefasste Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 29.11.2021

Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld im Zuge des Wechsels des Erbbaupächters 313/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 15
 dafür 14 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Michendorf 323/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 15
 dafür 10 | dagegen 0 | Enthaltung 5 | § 22 BbgKVerf 0

Sachspende Begrüßungsgeschenk für Babys und Eltern 327/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Geldspende für Kriegsgräber 331/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Sachspende Apfelfest Michendorf 333/2021

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 15
dafür 15 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

Michendorf, 30.11.2021

gez. (für Beschlüsse S. 2–5)

Steffi Amelung

Fachbereichsleiterin Bürgerdienste und Digitalisierung

Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow GmbH (gewog)

Büro der Bürgermeisterin

Aktuelle Corona-Lage

Angesicht der Ausbreitung des Coronavirus in der vierten Welle hat der Krisenstab der Gemeinde Michendorf bereits vor Inkrafttreten der geänderten Regelungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten festgelegt und zahlreiche Hinweise und Veröffentlichungen erneuert und konkretisiert. So wird der Besucherverkehr in der Gemeindeverwaltung seit dem 15. November 2021 wieder durch vorherige Terminvergabe (per E-Mail oder telefonisch) gesteuert. Dies gilt für alle Bereiche in der Verwaltung einschließlich dem Bürgerservice. Die Verwaltungsgebäude blieben jedoch geöffnet. Aufgabenbereiche wurden räumlich getrennt und Regelungen zum Schnelltesten getroffen.

Das Brandenburger Kabinett hat am 11. November 2021 eine neue SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen. Sie trat am 15. November 2021 in Kraft. Sie löste die bisher geltende Umgangsverordnung ab. Vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage sollen die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus ausgeweitet werden. Entscheidend ist der Schutz der vulnerablen Gruppen. In den Alten- und Pflegeheimen sind bereits tägliche Testungen angeordnet. Brandenburg unterstützt die Ausweitung der Testungen auch auf Geimpfte oder Genesene. Um den Präsenzunterricht zu sichern, sollen sich Schüler häufiger pro Woche testen. An Grundschulen wurde zudem die Maskenpflicht wieder eingeführt.

Die Testfrequenz wurde an Schulen verpflichtend auf dreimal pro Woche erhöht. Zuvor mussten sich Schüler an zwei Tagen pro Woche testen. Als Nachweis ist weiterhin auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

Die sogenannte 2G-Regelung (Zutrittsbewilligung nur für Geimpfte, Genesene und Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. getestete Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wurde in vielen Bereichen wie Gastronomie, Beherbergung, Kultur, Diskotheken, Clubs und Festivals, Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter und bei der Ausübung von Kontaktsport durch volljährige Sportausübende in geschlossenen Räumen verbindlich eingeführt. Die 2G-Regelung greift auch für die jeweiligen Beschäftigten mit Gäste- oder Kundenkontakt mit dem Zusatz, dass Nicht-Geimpfte an jedem Tag, an dem sie zum Dienst eingeteilt sind, einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorlegen und durchgehend eine medizinische Maske tragen müssen.

Mit der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021, die am 24. November 2021 in Kraft trat und zunächst bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021 gilt, werden folgende Kernpunkte festgelegt:

- 2G-Regel wird landesweit deutlich ausgeweitet
- Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte werden verschärft
- In Hotspot-Regionen gilt eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für Ungeimpfte
- Weihnachtsferien beginnen drei Tage früher
- Bildungsministerium kann Präsenzpflicht aufheben
- Weihnachtsmärkte müssen landesweit abgesagt werden.

Die vollständige Verordnung sowie deren Begründung können auf der Homepage der Gemeinde Michendorf eingesehen werden.

Ab dem 30. November 2021 werden die Verwaltungsgebäude daher verschlossen sein und ein Betreten nur nach vorheriger Terminvereinbarung bzw. durch Klingeln, insofern das Anliegen Auslegungsvorgänge, Volksbegehren oder Wahlen betrifft, möglich sein.

Die 3G-Regelung findet beim Zutritt zum Verwaltungsgebäude keine Anwendung, damit wird gewährleistet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger seine Anliegen in der Verwaltung erledigen kann.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. November 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht festgestellt, sodass die Feststellung vom 25. August 2021 mit Ablauf des 25. November 2021 als aufgehoben gilt. Der Bundestag hat zugleich eine umfassende Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, die eine Pandemiebekämpfung unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis zum 19. März 2022 gewährleisten soll.

So gilt seit dem 24. November 2021 gemäß § 28b Abs. 1 IfSG eine sogenannte 3G-Pflicht (geimpft, genesen oder getestet) am Arbeitsplatz. Beschäftigte müssen den Dienststellen zu diesem Zwecke offenbaren, ob sie vollständig geimpft oder genesen sind. Sind sie dies nicht, so müssen Betroffene einen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen. Die Dienststellen sind gem. § 28b Abs. 3 S. 1 IfSG verpflichtet, den 3G-Status der Beschäftigten täglich zu kontrollieren und den Status regelmäßig zu dokumentieren. In der Gemeinde wurde dementsprechend der Status aller Beschäftigten für diesen Zweck erfasst und die Ungeimpften entsprechend belehrt. Ihnen wird am Montag und am Mittwoch durch geschultes Personal eine zentrale Möglichkeit der Testung unter Aufsicht angeboten. An den anderen Tagen sind sie aufgefordert, externe Angebote zu nutzen.

Auch wurde die Homeoffice-Regelung für Beschäftigte, die einer Büroarbeit oder einer damit vergleichbaren Tätigkeit nachgehen wieder eingeführt. Nach § 28b Abs. 4 S. 1 IfSG hat der Arbeitgeber Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Solche Gründe liegen vor, wenn die Betriebsabläufe erheblich eingeschränkt würden oder nicht mehr aufrechterhalten werden könnten (z.B. Bearbeitung und Verteilung der eingehenden Post, Materialausgaben, Reparatur- und Wartungsaufgaben (z.B. IT-Services), Hausmeisterdienste, Notdienste zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder in Fällen, in denen besondere Anforderungen an den Betriebsdatenschutz oder den Schutz von Betriebsgeheimnissen gestellt sind).

Liegen auf der Seite der Beschäftigten Gründe vor, die gegen eine Ausübung der Tätigkeit im Homeoffice sprechen (z.B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung), reicht eine formlose Mitteilung hierüber aus.

Alle Beschäftigten wurden daher zu den Voraussetzungen des Homeoffice befragt und ihre Tätigkeiten hinsichtlich der Betriebsabläufe und des Datenschutzes geprüft. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse wird Homeoffice gewährt und damit Kontakte reduziert. Hierbei wird vor allem der Vertretungsregelung Rechnung getragen.

Allerdings ist zu beachten, dass viele Tätigkeiten sowohl technisch nur vor Ort wahrgenommen werden können (z.B. Bürgerservice, Standesamt, Kasse) und oftmals personenbezogene Daten vorliegen (Steuern, Personalbereich) und vielfach noch Papierakten bestehen.

Seit der zweiten Woche nach den Oktoberferien traten auch in kommunalen Einrichtungen positive Testungen auf das Virus SARS-CoV-2 auf. Das Gesundheitsamt hat unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen entsprechende Quarantäneanordnungen ausgesprochen und informiert, wann unter bestimmten Voraussetzungen eine Frei-Testung mit dem Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist.

Am 25. November 2021 hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark aufgrund der sehr starken Arbeitsbelastung, die mit einer längeren Reaktionszeit des Gesundheitsamtes einhergeht, die Kontaktpersonennachverfolgung aus Kapazitätsgründen stark eingegrenzt und die Neunte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen bekanntgegeben.

Auch wurde das Containment an Schulen und Kitas aufgegeben, da Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar und zu durchbrechen sind. Für ein positiv getestetes Kind oder Erzieher / Betreuer / Lehrer werden 14 Tage Quarantäne angeordnet. Die Quarantäne kann nicht durch Testungen verkürzt werden.

Als enge Kontaktpersonen gelten nur noch die engsten Haushaltsangehörigen, wie Eltern und Geschwisterkinder oder im selben Haushalt lebende andere Personen. Diese werden ebenfalls unter Quarantäne gestellt. Der Landkreis folgt damit den Empfehlungen zum Ermittlungsumfang, die das MSGIV mit Schreiben vom 15. November 2021 zur Priorisierung der Aufgaben der Gesundheitsämter und Kontaktnachverfolgung ausgeführt hat. Ziel ist es, die vorhandenen personellen Ressourcen zu optimieren, um sich vorrangig auf den Schutz der vulnerablen Personengruppen zu konzentrieren.

Mit § 24 Abs.10 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung hat das Kabinett das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) ermächtigt, unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen festzulegen, dass sie vom Präsenzunterricht fernbleiben können.

Das MBS informierte am 25. November 2021 per Elternschreiben die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit dass, Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe, der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen sowie der Förderschulen aufgrund einer Erklärung der Erziehungsberechtigten ab dem 29. November 2021 dem Präsenzunterricht fernbleiben können.

Zur Teilnahme am Präsenzunterricht weiterhin verpflichtet bleiben die Schüler*innen aller Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie von ganz besonderer Bedeutung sind, weil Übergänge und Abschlüsse betroffen sind. Das sind die Jahrgangsstufen 6 (Übergang 7), 9 (erster Abschluss und Übertrittsvoraussetzung in Jgst. 10) und 10 (Prüfung am Ende Jgst. 10), die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe (11, 12 und 13) sowie alle Schüler/innen der Oberstufenzentren.

Seit dem 15. November 2021 wird die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts durch eine Erhöhung der Testfrequenz auf drei Tests pro Woche flankiert. Durch das verstärkte Testen wird das Schutzniveau für alle nochmals erhöht. Das Schulpersonal muss entweder einen Impf- bzw. Genesenachweis führen oder täglich einen Nachweis über die Durchführung eines Tests mit negativem Ergebnis erbringen.

Nach der Information zur Reaktivierung kostenfreier Antigen-Schnelltestmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger wurden auch im Gemeindegebiet wieder Teststationen eröffnet:

Folgende Möglichkeiten bestehen:

Im Ortsteil Wilhelmshorst:

Anbieter: Herr Jürgen Steinwand (registrierter Testleiter von mobilen Teststationen)

Wo: Im Bahnhof Wilhelmshorst

Wann: Montag, 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag, 14:00 – 20:00 Uhr
Freitag, 17:00 - 19:00 Uhr
Samstag, 10:00 – 12:00 Uhr
Sonntag, 18:00 – 19:00 Uhr

Wie: Terminbuchungen unter <https://anmeldung-testzentrum.de/mobiles-testzentrum-michendorf/#termin>

Im Ortsteil Michendorf:

Anbieter: Hauskrankenpflege Ewald

Wo: Räumlichkeiten der mobilen Jugendarbeit (Potsdamer Str. 57, Michendorf)

Wann: Dienstag, Freitag, Samstag (jeweils 16:00 – 18:00 Uhr)

Wie: Terminbuchungen unter <https://www.terminland.eu/hkp-ewald/>

Anbieter: Arbeiter Samariter Bund (ASB)

Wo: Gemeindezentrum Michendorf „Zum Apfelbaum“ (Potsdamer Str. 64, Michendorf)

Wann: Donnerstag, 09:00 – 12:00 Uhr

Wie: ohne Anmeldung, der Personalausweis ist mitzubringen.

Die Gemeinde versucht zudem die ansässigen Ärzte bei der Durchführung von Erst-, Zweit- und Boosterimpfungen zu unterstützen und zusätzliche Impfmöglichkeiten anzubieten.

Auf einen Aufruf meldeten sich 20 Ärzte, die bereit wären, zu unterstützen. Die Regelung zur Beschaffung des Impfstoffes und der Abrechnung der Leistungen führen indes dazu, dass die Durchführung nur eingeschränkt möglich ist.

Durch Ärzte aus der Gemeinde und andere initiiert und organisiert wird am 4. Dezember 2021 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr eine Impfkaktion in Stücken durchgeführt. Diese richtet sich insbesondere an die Einwohner*innen der ländlicheren Ortsteile.

Voraussichtlich am 11. und 18. Dezember 2021 wird die Impfkaktion von Ärzten mit Unterstützung der Gemeinde stattfinden. Weitere Informationen folgen in Kürze.

Die Gemeinde informiert fortlaufend auf der Homepage und in der Mein-Michendorf App über das weitere Infektionsgeschehen und die geltenden Regelungen.

Glasfaserausbau

DNS:NET

Mit Stand von Oktober 2021 meldet die DNS:NET, dass im Ortsteil Wilhelmshorst 90% der Gartenbohrungen abgeschlossen sind und eine sehr gute Anschlussquote von 73% erreicht wurde. Für den Bereich des Kiefernweges wurden die verkehrsrechtlichen Anordnungen beantragt, so dass – sobald die Anordnungen vorliegen – auch in diesem fehlenden Straßenzug die weitere Erschließung folgen kann.

Seit der 41. KW 2021 hat die DNS:NET im Ortsteil Wilhelmshorst mit der Fertigstellung der Hausanschlüsse begonnen. Hierzu erfolgten die Kontaktaufnahmen seitens der DNS:NET hauptsächlich per E-Mail zur Abstimmung der Vor-Ort-Termine. Mit erfolgter Auftragsbearbeitung, Lieferung der Fritzbox und finaler Aufschaltung sollen zu Ende Dezember 2021 die ersten Haushalte in Wilhelmshorst, nördlicher Bereich mit laufender Glasfaser versorgt sein.

Parallel werden die Haushalte im Ortsteil Langerwisch mit Hausanschlüssen ausgestattet sowie die Verbindung zum ersten Übergabepunkt (POP) gelegt. Für den POP-Standort wird aktuell der Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Michendorf und der DNS:NET vorbereitet, damit durch die DNS:NET der noch fehlende Stromanschluss beantragt werden kann. Nach Fertigstellung der Längstrassen und Gartenbohrungen in den Ortsteilen Michendorf, Stücken und Fresdorf werden gleichermaßen die Hausanschlussarbeiten terminiert. Im Ortsteil Michendorf kann bei 10 asphaltierten Straßen auf Grund der Witterungslage erst ab Februar 2022 an den Längstrassen weitergearbeitet werden. Im Ortsteil Wildenbruch werden die ersten Tiefbauarbeiten ab April 2022 beginnen.

Seit der KW 41, 2021 erfolgen auch in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung die Abnahmen der getätigten Tiefbauarbeiten sowie Wiederherstellungsmaßnahmen.

Für die Bereiche, in denen mangels ausreichender Vertragsabschlüsse vorerst kein weiterer Ausbau geplant ist (Wildenbruch West in Bergeide und Lehnmarke, sowie in der Straße „Am Krugberg“ im Ortsteil Fresdorf) ist die Empfehlung, die Vorverträge vorsichtshalber zu kündigen, wenn sich die Michendorferinnen und Michendorfer zwischenzeitlich für einen anderen Anbieter zur Realisierung von Glasfaser entschieden haben. Dies gilt insbesondere für das Gebiet, das auch vom geförderten Ausbau des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit der Telekom profitiert.

Deutsche Telekom

In der 48. KW 2021 werden die Tiefbauarbeiten im geförderten Glasfaserausbau der unterversorgten Gebiete der Deutschen Telekom abgeschlossen. Voraussichtlich im 1. Quartal 2022 (Ende Februar 2022) wird es für die Kunden möglich sein, die Leistungen zu buchen.

Stolpersteine

Insgesamt sieben Stolpersteine wurden am 6. November 2021 in der Gemeinde Michendorf verlegt. Um 14:30 Uhr fand die erste Stolpersteinverlegung im Birkenweg 4 in Wilhelmshorst in Gedenken an die Familie Schlesinger statt. Die ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Wolkenberg-Gymnasiums stellten die Familien und ihre Geschichten und Vergangenheiten vor, über die sie im Rahmen einer Projektarbeit im Seminarkurs Geschichte/Religion viel recherchiert hatten. Über 80 Gäste nahmen an der Verlegung teil, gedachten und legten unter musikalischer Begleitung Rosen nieder.

Bei der anschließenden Verlegung um 15:30 Uhr wurde im Beisein von 60 Gästen weiterer fünf ehemaliger jüdischer Einwohnerinnen und Einwohner, der Familie Scheidemann in der Potsdamer Straße 76 im Ortsteil Michendorf gedacht.

Mit der Verlegung von Stolpersteinen beginnt auch in der Gemeinde Michendorf eine neue lebendige Erinnerungskultur, welche dem Künstler Gunter Demnig zu verdanken ist. Mit seiner Stiftung wurden seit 1992 bereits über 80.000 Stolpersteine in mehr als 1.250 Kommunen in Deutschland und in 27 Ländern Europas verlegt. Sie gelten als eines der bedeutendsten Gedenkprojekte, zu dem nun auch die Gemeinde Michendorf gehört.

80 Gäste nahmen anschließend an der würdigen Feststunde im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ in Michendorf teil. Die Plätze waren bis auf den letzten Platz ausgebucht. Vor allem die Ausstellung „Auf der Suche nach vergangenen Spuren“ der Schülerinnen und Schüler vom Wolkenberg-Gymnasium nahm hier den Mittelpunkt der Veranstaltung ein. Neben weiteren kulturellen und musikalischen Beiträgen wurden aufgezeichnete Interviews von Nachfahren der jüdischen Familien gezeigt, die mittlerweile in England und der USA leben. Diese Veranstaltung galt als Auftakt für die Jüdische Woche in der Gemeinde Michendorf, die im Rahmen des diesjährigen Jubiläumsjahres „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ vom 6. November – 14. November 2021 geplant war. Finanziell gefördert wurde die gesamte Jüdische Woche durch die Initiative Tolerantes Brandenburg und der Amadeu Antonio Stiftung mit einem Wert von insgesamt 3.420,00 Euro.

Volkstrauertag 2021

Zum Gedenken an die Gefallenen wurden anlässlich des Volkstrauertages am 14. November 2021 an den kommunal betreuten Kriegsgräberanlagen auf den Friedhöfen in Wilhelmshorst, Wildenbruch, Michendorf und Fresdorf sowie an der Grabstelle am Kleinen Lienewitzsee und dem Kriegerdenkmal in Michendorf Kränze niedergelegt.

Weihnachtsleuchten

Die Gemeinde Michendorf führte am 25. November 2021 das feierliche Anschalten der Weihnachtsbeleuchtung, das „Weihnachtsleuchten“ in kleinerem Rahmen – unterstützt durch Gewerbetreibende, den Ortsbeirat Michendorf und den Chor der Grundschule Michendorf durch.

In diesem Jahr wird neben der Beleuchtung der Potsdamer Straße im Ortsteil Michendorf auch im Ortsteil Wilhelmshorst die Peter-Huchel-Chaussee mit Sternemotiven weihnachtlich beleuchtet, hauptsächlich in dem Bereich vom Goetheplatz bis zu den Bahnschranken. Auch der Weihnachtsbaum in der Straße des Friedens in Langerwisch erstrahlt in diesem Jahr neu.

Die Verwaltung ist diesbezüglich in den Ortsteilen auf anliegende Unternehmen und soziale Einrichtungen zugegangen und hat dazu eingeladen, am Nachmittag z.B. mit einem Angebot in oder vor den eigenen Räumen vertreten zu sein.

Auf Grund der neuen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus hat sich die Verwaltung neben den Hinweisplakaten gegen eine weitere öffentliche Bekanntmachung entschieden, um zu hohen Ansammlungen gegenzusteuern. Den unterstützenden Unternehmen und Geschäften sprechen wir ein herzliches Dankeschön für die Begleitung der Aktion in und vor ihren eigenen Geschäftsräumen aus.

Parallel fanden Absprachen mit dem Gesundheitsamt zu notwendigen Regulierungen und Maßnahmen angesichts der steigenden Infektionszahlen statt. Daher wurden kurzfristige Anpassungen in Abhängigkeit von der Entwicklung im Zusammenhang mit dem Coronavirus getroffen.

Ausstellung

Seit dem 3. November 2021 hängen in den Räumen der Gemeindeverwaltung die durch Kinder gemalten Kunstwerke rund um das 1. Michendorfer Apfelfest 2021.

Der Kinder-Kinder-Förderverein e. V. lud Familien und Kinder am 18. November 2021 im Rahmen des Apfelfestes ein, Bilder rund um das Thema Apfel zu kreieren. Entstanden ist eine Vielzahl an Motiven von den jüngsten Künstlerinnen und Künstlern der Gemeinde Michendorf, die noch bis zum 8. Dezember 2021 in den Fluren des Rathauses in der Potsdamer Str. 33 im Ortsteil Michendorf besichtigt werden können. Ab dem 8. Dezember 2021 wird durch Cornelia Engelhardt eine Advents- und Neujahrsausstellung zu sehen sein.

Allen Ausstellenden danken wir für die Zusammenarbeit im Jahr 2021 und freuen uns auf neue vielfältige Bilder, Rahmungen und Zeichnungen im neuen Jahr 2022.

Fördermittel

Digitalisierung

Der Fördermittelantrag gemäß der „Richtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Förderung von Investitionen in die Digitalisierung der Bildungs- und Familienarbeit der Gemeinden“ wurde i. H. v. 75.000 Euro gestellt. Fördergegenstand ist die Ko-Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde für die Maßnahmen aus dem Digitalpakt sowie die technische Ausstattung und Weiterbildung der Hort-Erzieher zum Thema „Digitalisierung“.

Förderung von Wärmebildkameras

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 erhielt die Gemeinde Michendorf den Zuwendungsbescheid zur Beschaffung von zwei Wärmebildkameras für den Bereich Feuer- und Zivilschutz zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brandschutz. Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens bis zu einem Betrag von 4.190,63 Euro.

Lastenräder

Der Liefertermin ist weiterhin ausstehend, wobei die Verzögerungen der aktuellen Marktlage geschuldet sind. Eine Fristverlängerung zum Fördermittelabruf wurde bis zum 30. Juni 2022 beantragt.

Smart City Manager:in

Die Gemeinde Michendorf ist als eine von 15 brandenburgischen Kommunen/kreisfreien Städten/Amtsgemeinden ausgewählt worden, am vom Land Brandenburg kostenfrei bereitgestellten Qualifizierungsprogramm „Smart City Manager:in“ teilzunehmen. Digitalisierung ist für die kommunalen Verwaltungsaufgaben unverzichtbar. Neue digitale Wege müssen aber vorbereitet, gesteuert und immer wieder koordiniert werden, quer zu den klassischen pflichtigen Themenfeldern.

Diese modulare und rein virtuelle Schulung ist für den Zeitraum vom 27. Oktober 2021 bis 8. Dezember 2021 terminiert und auf 10 Module verteilt. Sie wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung erarbeitet und von diesem finanziert und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der DigitalAgentur Brandenburg.

Wissenschaftlich begleitet wird das Projekt durch die Fachhochschule Potsdam, die mit ihrem Forschungsprofil „Urbane Zukunft“ Land und Kommunen vor Ort unterstützt, machbare Lösungen für Herausforderungen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit und sozialen Zusammenhalt zu finden.

Wirtschaftsempfang 2022

In Vorbereitung auf einen Wirtschaftsempfang erfolgte ein erstes Abstimmungsgespräch zur Planung mit dem Vorstand des FUN e. V., Vertretern der Handwerkskammer und der IHK und der Verwaltung am 23. November 2021. Neben den aktuellen Herausforderungen aus Unternehmersicht konnte der inhaltliche Rahmen für den gemeinsam geplanten Wirtschaftsempfang festgelegt und erste Verantwortlichkeiten definiert werden. Ein Folgetermin ist für Anfang Januar 2022 vereinbart. Der Wirtschaftsempfang ist für den 5. Mai 2022 geplant.

Ausschreibungsverfahren neues Rathaus

Am 24. November 2021 wurden die Bieter zur Abgabe des finalen Angebots aufgefordert. Die Angebotsfrist ist auf den 20. Dezember 2021, 12:00 Uhr festgelegt.

Feuer- und Zivilschutz

MTW für die Ortswehr Michendorf

In der 44. KW 2021 erhielt die Verwaltung die Mitteilung zur Fertigstellung des neuen Mannschaftstransportwagens (MTW). Die Übergabe des Fahrzeuges sowie die unmittelbare Anmeldung bei der Zulassungsstelle ist für Anfang Dezember 2021 geplant, sodass ein Abruf der bewilligten Fördermittel beim Landkreis bis zum 31.12.2021 fristgerecht erfolgen kann.

Förderanträge Nachwuchsgewinnung, Sirenen und Löschwasserversorgung
Die Gemeinde hat Ende September / Anfang Oktober 2021 Förderungen nach der Förderrichtlinie Löschwasserversorgung, einer Zuwendung nach der BKS-Nachwuchsgewinnungsrichtlinie 2021/2022 für die Jugendfeuerwehr sowie für die Errichtung von Sirenen aus dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes beantragt.

Anfang 2022 wird den Gremien der Gemeinde zudem ein Sirenenkonzept zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Aufgrund des Sturms „Ignatz“ waren am 21. Oktober 2021 37 Kameradinnen und Kameraden im Einsatz. Zur Koordinierung der Einsatzmaßnahmen wurde im Gerätehaus in Michendorf eine technische Einsatzleitung aufgebaut. Glücklicherweise waren die Auswirkungen vergleichsweise überschaubar; es wurde etwa zu 10 sturmbedingten Einsätzen alarmiert.

Alle Ortswehren der Gemeinde Michendorf wurden zudem im Oktober 2021 zu zwei Bränden Gebäude groß alarmiert. Dank des beherzten und schnellen Eingreifens der Einsatzkräfte konnte in beiden Fällen ein Übergreifen des Brandes auf bewohnte Nachbargebäude verhindert werden.

Am 29. Oktober 2021 begann der durch die Gemeinde Michendorf organisierte Lehrgang Truppmann Teil 1. Bis zum 11. Dezember 2021 werden 12 Feuerwehrmann und -frau-Anwärter*innen (10 aus der Gemeinde Michendorf und zwei aus der Gemeinde Schwielowsee) in mindestens 70 Stunden alles über die Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz lernen.

Am 27. November 2021 beteiligten sich die Jugendfeuerwehren aus Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken und Wildenbruch an der Baumpflanzaktion des Landesjugendforums gemeinsam mit der Landesjugendfeuerwehr. Sie pflanzten fünf Winterlinden.

Fachbereich Bürgerdienste und Digitalisierung

IT – Grund- und Oberschule Wilhelmshorst

Am 27. Oktober 2021 wurde auf dem Schulgelände kurzfristig Glasfaser durch die Telekom eingeblasen.

Insgesamt 79 WLAN-AccessPoints wurden bis Ende Oktober 2021 abschließend montiert. Die Geräte im Medienzentrum, der Cafeteria sowie Teile der Geräte im Grundschulbereich können demnächst – nach Umsetzung noch ausstehender baulicher Leistungen – in Betrieb genommen werden. Die WLAN-Nutzungsverordnung wurde erarbeitet und steht derzeit im Abstimmungsprozess. Nach Freigabe wird sie der Schule übergeben. Schülerinnen und Schüler könnten dann auf Antrag das WLAN-Netz im Unterricht, für Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts nutzen.

Am 9. November 2021 erhielt die Verwaltung die Auftragsbestätigung mit erster Terminierung zur Lieferung der digitalen Tafeln. Voraussichtlich kann ab der 49. KW 2021 (und einschließlich 50. KW 2021) geliefert und montiert werden. Voraussichtlich ab 6. Dezember 2021 können die 12 interaktiven Tafeln geliefert und montiert werden. Ein entsprechender Zeitplan wird in Abstimmung mit der Schule erstellt. Eine verbindliche Lieferbestätigung liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

IT – Grundschule Wildenbruch

Ende Oktober 2021 wurden 46 WLAN AccessPoints abschließend in Betrieb genommen. Alle Arbeiten konnten fristgerecht abgeschlossen werden. Auch hier steht den Schülerinnen und Schülern zukünftig WLAN nach Freigabe der Nutzungsbestimmungen auf Antrag im Unterricht, für Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts zur Verfügung.

IT – Horteinrichtungen

Am 22. Oktober 2021 wurden den Horteinrichtungen in Wildenbruch und Wilhelmshorst für die pädagogische Arbeit jeweils ein Notebook und ein Beamer übergeben. Der Hort in Michendorf erhielt die gleiche Ausstattung am 25. Oktober 2021.

IT – Verwaltung

Für eine effizientere coronabedingte Umsetzung des mobilen Arbeitens wurden zehn zusätzliche Bildschirmkameras zur Teilnahme an Videokonferenzen beschafft.

Standesamt

Im Standesamt Michendorf erfolgte die Nacherfassung der Eheregister aus dem Jahr 1979 in das elektronische Personenstandsregister. Es enthält 62 Erstbeurkundungen.

Seit 1. November 2021 wird in Michendorf die 1. Stufe eines automatisierten Abrufverfahrens der Standesämter für Datenforderungen im Personenstandswesen umgesetzt. Diese umfasst eine Spezifizierung im Datenaustauschstand „XPersonenstand“ sowie die programmtechnische Umsetzung im Fachverfahren Autista.

Wahlen

Am Sonntag, den 6. Februar 2022 finden die Wahl zum Landrat / zur Landrätin des Landkreises Potsdam-Mittelmark (sowie am Sonntag, den 20. Februar 2022 die eventuell erforderliche Stichwahl) statt.

Es werden Bürgerinnen und Bürger gesucht, die sich aktiv an der Durchführung der Wahlen beteiligen. Die vorzeitige Wahl wurde erforderlich, nachdem der amtierende Landrat Ende September 2021 ankündigte, sich gesundheitsbedingt vorzeitig zum 31. März 2022 in den Ruhestand versetzen zu lassen.

Wie auch in den vergangenen Jahren ist die Gemeinde Michendorf für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen auf die Unterstützung engagierter Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Für ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten alle Wahlhelfenden ein Erfrischungsgeld von 30,00 € (40,00 € für Wahlvorsteher und Stellvertreter).

Wer an der Übernahme eines Ehrenamtes im Wahlvorstand seines Ortsteiles Interesse hat, kann sich in der Gemeindeverwaltung beim Wahl-Team (Frau Nagler Telefon: 033205 / 598-42, Frau Krämer Telefon: 033205 / 598-40, Frau Tonn Telefon: 033205 / 598-41 oder per E-Mail: wahlen@michendorf.de) melden.

Digitalisierung Bürgerservice

Ursprünglich sollte im November 2021 begonnen werden, ein Onlinebuchungsdienst im Bürgerservice auszutesten und diesen zusätzlich zu den offenen Sprechzeiten anzubieten. Aufgrund des zum Jahresanfang noch nicht eingeplanten Mehraufwands durch die nun anstehende Landratswahl und eines aktuellen Volksbegehrens, wird der Test auf 2022 verschoben. Grundsätzlich bestehen im Bürgerservice keine langen Wartezeiten. Alle Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen zu den Öffnungszeiten umsetzen. Lediglich zu Stoßzeiten kann es auch mal zu einer Wartezeit von 15 bis 20 min. kommen. Dies ist jedoch eher selten der Fall.

Aktuell müssen coronabedingt wieder telefonische Terminvergaben erfolgen. Anliegen zum Volksbegehren und zur Wahl können ohne Termine erledigt werden. Für die Bürgerinnen und Bürger wird für diese Anliegen an der Eingangstür eine Funkklingel vorgehalten.

Fachbereich Finanzen

Information zur Überarbeitung der Richtlinie Kreisentwicklungsbudget (KEB) und Antragstellung KEB für 2022

Das Kreisentwicklungsbudget unterstützt die finanzschwächeren Kommunen des Landkreises Potsdam-Mittelmark darin, notwendige Investitionen in den Bereichen Schul- und frühkindliche Infrastruktur, Brand- und Katastrophenschutz und sonstige Infrastruktur zu tätigen. Seitens des Landkreises Potsdam-Mittelmark war geplant, die Richtlinie an aktuelle Entwicklungen anzupassen und zu überarbeiten. Nach Information des Landkreises Potsdam-Mittelmark werden die eingebrachten Anregungen und Änderungen der Vertreter der Kreistagsfraktionen sowie Bürgermeister*innen und Amtsdirektoren der Kreisarbeitsgemeinschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Indexberechnung aus zeitlichen Gründen und wegen personeller Engpässe in diesem Jahr noch nicht zu einer Anpassung der Richtlinie zum Kreisentwicklungsbudget führen. Dementsprechend gilt für die Antragsstellung im Haushaltsjahr 2022 weiterhin die bestehende Richtlinie. In Kürze wird im Kommunalportal die aktuelle Indexberechnung veröffentlicht. Die Anträge sind im Kommunalportal des Landkreises Potsdam-Mittelmark bis zum 31. Dezember 2021 einzureichen.

Bürgerhaushalt

Bis zum 31. Juli 2021 konnten die Michendorfer*innen Vorschläge bei der Gemeindeverwaltung für den 2. Michendorfer Bürgerhaushalt im Jahr 2021 einreichen. 43 Vorschläge gingen ein.

Nach fachlicher Überprüfung der Einsendungen auf technische und kapazitive Umsetzbarkeit, Rechtmäßigkeit sowie Kostenstruktur sind seit dem 29. Oktober 2021 bis 19. November 2021 15 Vorschläge zur Abstimmung gestellt.

Die Abstimmung erfolgt gemäß § 6 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Michendorf im Rahmen einer öffentlichen Abstimmungsveranstaltung im IV. Quartal, mittels Abstimmung in der Verwaltung der Gemeinde Michendorf (Aufstellung von Wahlurnen drei Wochen vor der öffentlichen Abstimmungsveranstaltung) sowie per Brief nach Anforderung der Abstimmungsunterlagen (Briefwahl) bzw. Onlineabruf.

Aufgrund der Tatsache, dass die Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus derzeit sehr dynamisch ist und Kontakte minimiert werden sollen, aber dennoch eine größtmögliche Bürgerbeteiligung erreicht werden soll, wurde am 12. November 2021 das Abstimmungsformular zusätzlich auf der Homepage für den Onlineabruf zur Verfügung gestellt.

Am 25. November 2021 wurde ab 18:00 Uhr der 2. Michendorfer Bürgerhaushalt ausgezählt und das Ergebnis live verkündet. Alle Interessierten konnten die Auszählung online per Videoübertragung verfolgen. Zwischen 15:00 und 18:00 Uhr wurden Stimmabgaben noch per E-Mail (an buergerhaushalt@michendorf.de) oder im Sitzungsraum im Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ in Michendorf angenommen. Zur Kontaktvermeidung im Rahmen der Corona-Pandemie musste auch in diesem Jahr auf die Veranstaltung zur Auszählung mit persönlicher Teilnahme verzichtet werden. Das Ergebnis der Abstimmung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde und in den nächsten Gemeindenachrichten. Unter Berücksichtigung von Restmitteln können sieben Vorschläge umgesetzt werden.

Die Basketballanlage in Wilhelmshorst, ein Vorschlag aus dem 1. Bürgerhaushalt, wurde am 18. November 2021 fertiggestellt und steht somit zur Nutzung zur Verfügung.

Gemeindeanteil Einkommenssteuer/ Gewerbesteuerumlage 3. und 4. Quartal 2021

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2021 hat die Gemeinde Michendorf ihren Anteil an der Einkommensteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage für das 3. und 4. Quartal 2021 erhalten.

Gemeindeanteil Einkommensteuer:

Ansatz 2021: 8.189.000,00 €

Zahlung I. – IV. Quartal: 7.929.732,00 € (Erfüllungsstand 96,83%)

Mindereinnahmen: -259.268,00 €

Anteil der abzuführenden Gewerbesteuerumlage:

Ansatz 2021: 291.600,00 €

Zahlung I. – IV. Quartal: 426.600,00 € (Erfüllungsstand 146,29 %)

Mehraufwendungen: 135.000,00 €

Die Mehraufwendungen resultieren aus den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Stand 27.10.2021: 548.498,08 €).

Gemeindeanteil Umsatzsteuer 3. und 4. Quartal 2021

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 hat die Gemeinde Michendorf ihren Anteil an der Umsatzsteuer für das 3. und 4. Quartal 2021 mitgeteilt bekommen. Danach ergibt sich für das Jahr 2021 ein Mehrertrag von 29.568,00 €. Dieser kann zur Deckung möglicher Mehraufwendungen genutzt werden.

Dauerbescheide ab 2022

Die Gemeinde Michendorf wird mit der Hauptveranlagung der Abgaben 2022 Dauerbescheide erstellen und in den kommenden Jahren die Steuern und die Straßenreinigung per öffentlicher Bekanntmachung festsetzen und somit ab dem Jahr 2023 keine Bescheide mehr versenden. Dies gilt für die Grundsteuer A und B, für die Zweitwohnungssteuer, die Hundesteuer sowie für die Straßenreinigung.

Festsetzung von Zinsen

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 17. Oktober 2021 eine Empfehlung zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. Juli 2021 zur Höhe der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) veröffentlicht.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen endgültig.

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 und § 239 Absatz 1 Satz 1 AO ausgesetzt.

Die gesetzliche Neuregelung muss aufgrund entsprechender Fristensetzungen des BVerfG bis zum 31. Juli 2022 erfolgen.

Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gegebenenfalls nachgeholt.

Fachbereich Bildung, Soziales und Personal

Bereich Kita-Verwaltung

Weitere Fördermittel aus dem Bundesprogramm Sprache für Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ bewilligt.

Die Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ nimmt bereits seit 2016 am Bundesprogramm Sprache teil.

Seitdem wird die Kita jährlich mit Zuschüssen zu den Personalkosten der Spracherzieherin und mit Zuschüssen zu den Sachkosten (hier in Höhe von 2.500 €) bezuschusst.

In diesem Jahr wurden mit Zuwendungsbescheid vom 21. Oktober 2021 zudem zusätzliche Mittel für Digitalisierung und Aufholen nach Corona von 4.300 € für das Jahr 2021 und 4.100 € für das Jahr 2022 bewilligt. Mit diesen Mitteln werden Investitionen z.B. für Lehrmittel, Spielzeuge, Spielgeräte, Möbel und Technik zur Förderung der Sprachentwicklung der Kinder bzw. mit Sprache in Verbindung stehend getätigt.

Förderung von ILB U6

Für die gemeindeeigenen Kitas wurden bei der ILB im Mai 2021 sechs Anträge auf Förderung gestellt.

Im Juli wurde die Förderung des Projektes „Kletter- und Balancierstrecke“ in der Kita „Ameisenhügel“ genehmigt. Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt.

Am 16. November 2021 gingen zwei weitere positive Bescheide ein. Gefördert wird die Verlegung von neuen Fußbodenbelägen in der Kita „Wirbelwind“. Auch dieses Projekt ist bereits umgesetzt. Für die Kita „Zwergenhof“ erfolgt die Förderung einer neuen „Ausgabeküche“. Diese Maßnahme wird am 19. November 2021 fertiggestellt.

Am 9. November 2021 ist die Johanniter-Kita „Kunterbunt“ in ihre neuen Räume im Johanniter-Quartier im Ortsteil Michendorf umgezogen. Die Container im Ortsteil Wilhelmshorst sind bereits rückgebaut.

Neue Kita des Deutschen Orden (Norberthaus/Am Wolkenberg)

Am 17. November 2021 informierte der Deutsche Orden die Gemeindeverwaltung, dass sich die Fertigstellung der neuen Kita „Entdecker am Wolkenberg“ verzögert. Geplant war die Eröffnung der Kita im Frühjahr 2022. Der Architekt zeigte eine Bauzeitenverschiebung auf September 2022 an. Nach Übergangslösungen wird derzeit gesucht.

Bereich Schulen

Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch

Schulsozialarbeit

Für die Schulsozialarbeiterin der Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch wurde durch die Gemeinde beim Landkreis Potsdam-Mittelmark über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, die Erhöhung von 30 auf 40h/ Woche beantragt. Eine Entscheidung wird für Mitte November 2021 erwartet. Im Landkreis PM stehen für das Aktions-

programm nur drei Vollzeitstellen zur Verfügung. Daher wurde entschieden, diese aufzuteilen und auch Aufstockungen vorhandener Stundenkontingente zu ermöglichen. Stellen/Stunden, welche bereits über die Kommunen bezahlt werden, sind nicht förderfähig.

Grundschule Michendorf

Erfolgreiche Teilnahme an „Jugend trainiert für Olympia“

Herzlichen Glückwunsch an unsere Fußballerinnen und Fußballer!

Am 8., 16. und 22. September 2021 traten Fußballerinnen und Fußballer der 4. bis 6. Klassen der Grundschule Michendorf bei „Jugend trainiert für Olympia“ an.

Unter der Anleitung von Herrn Bartsch waren beide Teams erfolgreich. Die Jungen belegten den 2. Platz. Die Mädchen erreichten sogar den 1. Platz. Die Gemeinde gratuliert den Teams herzlich und drückt den Mädchen für die nunmehr anstehende nächste Runde fest die Daumen!

Grund- und Oberschule Wilhelmshorst

Berufsorientierung „Fit für die Zukunft“

Gemeinsam mit dem Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH Netzwerk Schule & Wirtschaftsforum PM führt die Grund- und Oberschule Wilhelmshorst seit längerem ein Berufsorientierungsprojekt „Fit für die Zukunft“ in Jahrgangsstufe 9 durch. Das Projekt findet in diesem Jahr von Montag, den 6. Dezember 2021 bis Donnerstag, den 9. Dezember 2021 statt.

Am ersten Projekttag findet ein Speed-Dating mit regionalen Firmen statt, welches durch das Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH in Absprache mit der Schule organisiert wird. Auf Grund der noch geltenden Hygienevorschriften wird hierfür das Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ genutzt.

Homepage

Die Schulleitung hat mit dem Team „Azubi-Projekte“ vom Förderverein für regionale Entwicklung e. V. Kontakt aufgenommen, um die Neugestaltung der Homepage der Schule anzugehen. Die Azubi-Projekte sind eine Initiative des Fördervereins, um die Auszubildenden in verschiedenen Berufsbildern auf ihr Berufsleben vorzubereiten und durch eine praxisnahe Ausbildung zu unterstützen, die vor mehr als 11 Jahren ins Leben gerufen wurde.

Schule Allgemein

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2020 ist im Oktober 2021 erfolgt. Den Kommunen, dem Landkreis PM und kreisfreien Städten wurden Schulkostenbeiträge in einer Gesamthöhe von 89.429,00 € in Rechnung gestellt. 148 Kinder aus den umliegenden Kommunen mit 1.461 Anwesenheitsmonaten besuchten die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf.

Die Richtlinie Innenraumlufthygiene Schulen – RL Schulluft vom 26. Oktober 2021 wurde am 1. November 2021 veröffentlicht. Die Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf erfüllen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht, so dass die Gemeinde keinen Förderantrag stellen wird.

Die Gemeinde hat die Förderung für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte aus der Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte nicht in Anspruch genommen. Sowohl die Gemeinde Michendorf als auch der Städte- und Gemeindebund lehnen die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Brandenburg stehen, aus folgenden Gründen ab:

1. Die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte obliegt nicht dem Schulträger, sondern dem Arbeitgeber. Das Brandenburgische Schulgesetz führt dazu aus: Lehrkräfte an Schulen stehen in einem Dienstverhältnis zum Land (§ 67 Abs. 1 Satz 2 BbgSchulG).
2. Den Gemeinden angelastet werden selbst bei Inanspruchnahme dieses Förderprogramms sämtliche (nicht förderfähige und bislang unberücksichtigte) Folgekosten wie die Administration, die Softwareausstattung und die Ersatzbeschaffung der Notebooks.
3. Die Folgekosten dürften die Fördermittel um ein Vielfaches übersteigen. Es wird geschätzt, dass die Fördermittel ca. 20 % der letztlich auflaufenden Gesamtkosten decken werden.

Jeder Schule steht im Rahmen des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona“ seit Mitte August 2021 einmalig ein Budget von bis zu 3.000,00 € zur Verfügung. Damit können zu Beginn des Schuljahres in Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern Projekte zur Stärkung z.B. des sozialen Lernens ermöglicht werden. Mit diesen wird zudem ein wichtiger Beitrag geleistet, Schule wieder als Lern- und Begegnungsraum wahrzunehmen. Die Grundschule „Am Kiefernwald“ Wildenbruch plante und führte von diesem Budget einen Schulwandertag zum Falkenhof Potsdam durch. Leider spielte das Wetter nicht mit und der Wandertag musste für einige Klassen vorzeitig beendet werden. Die Grundschule Michendorf hat das Budget für teambildende Maßnahmen in Form eines Anti-Mobbing Projektes der beiden 4. Klassen über das Alpha Team Berlin Brandenburg genutzt.

Für die GOS Wilhelmshorst plant derzeit die Schulsozialarbeiterin teambildende Maßnahmen in Form eines Projekttages. Die 8. Klassen sind in und mit Corona an der „neuen“ Schule gestartet. Ihnen fehlt die erste Phase des Kennenlernens und Zusammenfindens.

CoderDojo

Gemeinsam mit Neuland21 und StiftungJob wurde ein CoderDojo in den Ferien initiiert. Nach der positiven Resonanz soll eine regelmäßige Durchführung in der Gemeinde etabliert werden. Bereits am 25. November 2021 fand eine offene Programmierwerkstatt statt. Ein weitere ist für den 9. Dezember 2021 geplant.

Bereich Horte

Für die drei Horteinrichtungen der Gemeinde Michendorf wurde über die RL des Landkreises PM zur Förderung von Investitionen in die Digitalisierung der Bildungs- und Familienarbeit der Gemeinden jeweils ein Laptop und Beamer angeschafft. Die Computer, mit entsprechender Software und Apps ausgestattet, werden im Rahmen der Dokumentation und Beobachtung kindlicher Entwicklung, zur Gestaltung des pädagogischen Alltags und der Zusammenarbeit mit Eltern sowie zur Verwaltung und Organisation des Hortes zum Einsatz kommen. Zusätzlich stehen Fördermittel für Fortbildungsmaßnahmen für Angestellte der Kommunen im Bildungsbereich (Erzieher, Hortbetreuer) bis zu einer Höhe von maximal 5.000,- € je Einrichtung zur Verfügung.

Hort „WiKiHo“

Im September 2021 wurde die Neuausstattung des Gemeinschaftsraumes des Wilhelmshorster Kinderhortes beauftragt (5.597,89 €).

Hort „Sonnenschein“

Der Hort Sonnenschein hat in den Herbstferien 2021 eine Aktionswoche zum Thema Müll und Umwelt durchgeführt. Die Idee wurde von einem Schüler geäußert und an den Klimaschutzmanager weitergeleitet. Daraufhin wurde ein Programm mit dem örtlichen Entsorger APM und der Forst organisiert. Die Verwaltung stellte für die Müllsammlung Arbeitshandschuhe zur Verfügung. Die Schüler*innen sammelten im Wald mehrere Stunden lang Müll ein. Anschließend wurden Ergebnisse und Erkenntnisse interaktiv mit den Schüler*innen durch die APM ausgewertet und über Mülltrennung aufgeklärt. Einige Tage später wurde anschaulich von der Forst ebenfalls über die Problematik Müll im Wald aufgeklärt. Es ist geplant, diese Aktion in ähnlicher Form auch an anderen Einrichtungen erneut stattfinden zu lassen.

Sachgebiet Jugend & Soziales

Hort/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

Im Rahmen der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei den Spielplatzvorhaben der Gemeinde Michendorf haben die Kinder des Hortes „Sonnenschein“ Modelle für ihre Traumspielplätze gebastelt. Von Waldspielplatz über Crossstrecke und Rutschenparadiese sind zahlreiche kreative und detaillierte Modelle entstanden. Die Modelle sind in der Gemeindeverwaltung im Haus 2 im Wartebereich des Bürgerservice ausgestellt und können besichtigt werden.

Kinoabend

Am 29. Oktober 2021 fand als Umsetzung der Wünsche aus der Jugendvollversammlung vom 16. September 2021 ein Kinoabend für Kinder und Jugendliche in der Turnhalle der Grundschule Michendorf statt. Insgesamt 147 Kinder sahen um 17:00 Uhr und um 20:00 Uhr die Filme „Coco – Lebendiger als das Leben“ und „Fack ju Göthe 3“. Die anwesenden Kinder waren mehr als begeistert und wünschen sich eine Wiederholung. Angesichts der dynamischen Lage der Corona-Pandemie wird der nächste geplante Kinoabend am 17. Dezember 2021 wahrscheinlich nicht stattfinden können.

Bereich Jugend

Am 28. Oktober 2021 fand in der Turnhalle der Grundschule Michendorf die Informationsveranstaltung zur Gründung des Kinder- und Jugendbeirates statt. Neben den Bewerberinnen und Bewerbern zum Jugendbeauftragten nahmen insgesamt 10 interessierte Kinder und Jugendliche teil. Zunächst wurden die Fragen zum Kinder- und Jugendbeirat beantwortet und beraten, welches Verfahren / Einbindung und Gestaltung die Jugendlichen sich wünschen.

Am Ende der Veranstaltung erklärte sich eine überwältigende Mehrheit der Kinder und Jugendlichen dazu bereit, sich in einem zu gründenden Kinder- und Jugendbeirat zu engagieren. Eine Benennung der Mitglieder und damit Gründung des Jugendbeirates ist in der Gemeindevertretung am 29. November 2021 vorgesehen.

Bereich Senioren

Am 10. Oktober 2021 hatte der Seniorenbeirat im Rahmen der Landesseniorenwoche zu einer Veranstaltung in die Volksbühne Michendorf eingeladen.

Mit Unterstützung der Präventionsstelle der Polizei Brandenburg bietet die Gemeinde Michendorf am 20. Januar 2022 eine Veranstaltung mit dem Thema „Sicher im Alter“ und dem Schwerpunkt „Enkeltrick in neuen Formen und Varianten“ um 15:00 Uhr im Gemeindezentrum Michendorf „Zum Apfelbaum“ an. Der Seniorenbeirat trägt mit Kaffee und Kuchen zur Veranstaltung bei und umrahmt begleitet das Polizeiorchester.

Eine Anmeldung kann bis zum 10. Januar 2022 bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden: telefonisch unter 033205 59821 oder per E-Mail unter post@michendorf.de.

Pflegenetzwerk

Der Kostenplan für das Pflegenetzwerk wurde erstellt und die Förderung für das Jahr 2021 beantragt.

Haus „Polygon“

Am 24. November 2021 fand der Runde Tisch Bürgerschaftliches Engagement in Form einer Videokonferenz statt.

Hier informierte der Landkreis Potsdam-Mittelmark, dass weitere Flüchtlinge unterzubringen sind und daher der einst für Konferenzen genutzte Anbau für eine kurzfristige Unterbringung umgebaut werden wird. Die Kleine Bühne Michendorf e. V. wird daher ab dem 1. Januar 2022 dort nicht mehr proben können; der Mietvertrag werde zum Jahresende gekündigt.

Nach Änderung des § 246 BauGB beabsichtigt der Landkreis Potsdam-Mittelmark zudem einen Antrag auf Verlängerung der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft um weitere drei Jahre zu stellen. Durch das Baulandmodernisierungsgesetz, welches am 23. Juni 2021 in Kraft getreten ist, erfolgte eine Verlängerung des Sonderplanungsrechts für die Flüchtlingsunterbringung (§ 246 Abs. 8 ff. BauGB). Demnach ist es möglich, die Nutzung um weitere drei Jahre zu verlängern.

Das Planungsverfahren zur Änderung des geltenden Bebauungsplanes soll dennoch weiter fortgeführt werden.

Sachbereich Personal

Verwaltung

Die Stelle SB Feuer- und Zivilschutz war in der Zeit vom 10. September 2021 bis zum 1. Oktober 2021 ausgeschrieben. Auf die Stellenausschreibung sind insgesamt 18 Bewerbungen eingegangen. Die Vorstellungsgespräche fanden am 28. Oktober 2021 statt. Die Besetzung erfolgt zum 1. Januar 2022.

Die Stellen für zwei IT-Systemadministratoren / SB EDV waren vom 16. September 2021 bis 22. Oktober 2021 ausgeschrieben. Auf die Stelle sind 8 Bewerbungen eingegangen. Die Vorstellungsgespräche fanden am 5. November 2021 und 9. November 2021 statt. Ein Bewerber wird zum 15. Dezember 2021 beginnen. Der andere Kandidat wird die Arbeit zum 1. Januar 2022 aufnehmen.

Eine Stelle als Hausmeister in Vollzeit wurde in der Zeit vom 7. bis 27. Oktober 2021 ausgeschrieben. Auf die Stelle sind 23 Bewerbungen eingegangen. Die Vorstellungsgespräche finden am 16. November 2021 statt. Die Einstellung erfolgt zum 1. Januar 2022.

In der Zeit vom 26. November 2021 bis 17. Dezember 2021 wird die Stelle als Wirtschaftskraft/Technische Kraft (m/w/d) als „Springer“ ausgeschrieben. Die Vorstellungsgespräche sind für die Zeit vom 4. Januar bis 6. Januar 2022 geplant. Die Einstellung soll schnellstmöglich erfolgen.

Kita

Die Stelle der stellvertretenden Leitung für die Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ wurde in der Zeit vom 8. Oktober bis 29. Oktober 2021 ausgeschrieben. Am 11. November 2021 fanden drei Vorstellungsgespräche statt. Sodann konnte die Besetzung durch eine interne Bewerberin erfolgen.

Zum 1. Februar 2022 wird für die Kita „Zwergenhof“ die Vertretung für die stellvertretende Kitaleitung eingestellt. Die Bewerberin hatte sich für die Stelle als stellvertretende Leitung für die Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ beworben und konnte für die Stelle in der Kita „Zwergenhof“ berücksichtigt werden. Auf eine vorhergehende interne Ausschreibung sind keine Bewerbungen eingegangen.

Für die Kita „Zwergenhof“ haben am 11. November 2021 Vorstellungsgespräche zur Besetzung einer Stelle als pädagogische Fachkraft stattgefunden. Eine Einstellung erfolgt zum 1. Januar 2022.

Die Stelle als technische Kraft für die Cafeteria in der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst war vom 15. Oktober bis zum 3. November 2021 ausgeschrieben. Aufgrund der geringen Bewerberanzahl, wird die Stelle erneut bis zum 26. November 2021 ausgeschrieben. Die Vorauswahl soll am 29. November 2021 erfolgen.

3G am Arbeitsplatz

Seit dem 24. November 2021 gilt die 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz. Das bedeutet:

Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte einen Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen. Für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene ist eine tägliche Überprüfung ihres negativen Teststatus Voraussetzung für den Zugang zur Arbeitsstätte. Der Arbeitgeber hat die 3G-Nachweispflicht durch geeignete Kontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Bei geimpften Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden. Gleiches gilt grundsätzlich auch für genesene Personen.

Geimpfte

Die Impfung muss entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis bestehen.

Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis gemäß § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Infektion muss mindestens 28 Tage zurückliegen und maximal sechs Monate.

Abfragen zu Impf- bzw. Genesenenstatus sind bereits am Tag vor in Kraft treten der Regelung erfolgt, sodass in allen Einrichtungen ein reibungsloser Dienstbeginn möglich war.

Testnachweis

Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3G-Nachweise vorlegen können. Beschäftigte und Arbeitgeber können hierfür die kostenfreien Bürgertests oder Testangebote des Arbeitgebers in Anspruch nehmen.

Eine für den Dienstantritt zu Grunde liegende Testung als Fremdtestung darf grundsätzlich maximal 24 Stunden vor Dienstantritt zurückliegen, Im Falle des Einsatzes von PCR-Tests, darf die zugrundeliegende Testung abweichend maximal 48 Stunden zurückliegen. Diese Nachweise sind durch den Vorgesetzten bzw. einen von ihm Beauftragten in der Einrichtung vor Dienstantritt zu kontrollieren.

Die Gemeinde Michendorf bietet ab dem 29. November 2021 bis vorerst 23. Dezember 2021 den betroffenen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich an zwei Tagen in der Woche unter Aufsicht von geschulten Beschäftigten der Gemeinde Michendorf selbst zu testen, um einen entsprechenden Nachweis zu erhalten.

Fachbereich Bauen, Ordnung, Sicherheit

Fachdienst Bauen

Voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 wird die Gemeindeverwaltung den Sitzungsraum im Obergeschoss des Gemeindezentrums „Zum Apfelbaum“ als Büroraum nutzen. Hier werden Mitarbeitende des Fachbereiches Bauen für Gebäudemanagement, bauliche Unterhaltung und die Projektsteuerung sitzen. Der erforderliche Umbau erfolgt im Dezember 2021.

Bund-/Länder-Programm „Lebendige Zentren“, Maßnahme „Aktiver Ortskern Michendorf“

Änderungsbescheid Nr. LZ/69/034.1/2020 vom 15.09.2021

Auf Antrag der Gemeinde hat das Landesamt für Bauen und Verkehr zusätzliche Bund-/Land-Mittel von 50.000,00 € gewährt, die im Rahmen der Gesamtmaßnahme für laufende Einzelvorhaben (z.B. BV „Schmerberger Straße“, Betreuung der Gesamtmaßnahme, Wettbewerb „Potsdamer Straße“) eingesetzt werden können.

Busverbindung L77 – Langerwisch – Saarmund

Mit E-Mail vom 1. November 2021 informierte der Landkreis Potsdam-Mittelmark über mögliche Kürzungen im Haushalt, welche zur Folge haben, dass Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan und auch bereits angedachte Projekte nicht umgesetzt werden können.

Davon betroffen ist auch das Nuthetalkonzept mit der neuen Buslinie zwischen Langerwisch und Saarmund. Eine Entscheidung zum Haushalt wird voraussichtlich im Kreistag am 9. Dezember 2021 getroffen werden. Erst danach kann eine verlässliche Aussage zur Fortführung des Projektes erfolgen. Auch bei einer Entscheidung für das Projekt wird eine kurzfristige Umsetzung zu Beginn des Jahres 2022 nicht möglich sein. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden wäre dann voraussichtlich erst zum Ende des Jahres bzw. auch erst in 2023 notwendig.

Flugverkehr über der Gemeinde Michendorf

Auf die Bitte, die Einhaltung der für die An- und Abflüge zum BER festgelegten Routen zu überprüfen sowie Zahlen zu den Flugbewegungen zu erhalten, wurde die Verwaltung informiert, dass die Situation stark variiert,

da sie von der genutzten Piste und von der Windrichtung abhängig ist, die die Betriebsrichtung bestimmt.

Nach den Informationen auf der Sitzung der Fluglärmkommission am 22. Oktober 2021 erfolgt ein monatlicher Wechsel der Bahn und sind zahlreiche Kommunen deutlich stärker betroffen als die Gemeinde Michendorf. Die Flugverfahren werden generell eingehalten, wobei Abweichungen davon möglich sind. Bei östlichen Winden liegen die Höhen im Mittel bei ca. 1.200 m. Bei westlichen Winden liegen die Flughöhen im Mittel bei ca. 3000 m.

Erläuterungen finden sich auf der Homepage der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH: https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flughafen%20Berlin%20Brandenburg/

Es ist zudem möglich, die Flugrouten regelmäßig und über gewisse Zeiträume zu betrachten: https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Flugsicherung/Umwelt/Flugverl%C3%A4ufe%20online/

Auch finden sich Informationen stationärer Messstellen der FBB GmbH unter: <https://travisber.topsonic.aero/>

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

In der 6. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 einschließlich Begründung und Umweltbericht mehrheitlich gebilligt. Ein zuvor gestellter Änderungsantrag der Bürgermeisterinnen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal, der die Streichung der unter Punkt III 2.3. Oberflächennahe Rohstoffe aufgeführten Gebiete, des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. VR05 Fresdorfer Heide und des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Nr. VB07 Fresdorfer Heide vorsah, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Entwurf weist nach Änderung indes darauf hin, dass der Rahmenbetriebsplan nur befristet verlängert wurde. Das Gebiet Wildenbruch-Nord wurde gestrichen. Anschließend wurde mehrheitlich die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 einschließlich Umweltbericht empfohlen. Die Beteiligung wird voraussichtlich erst Ende Januar 2022 und mindestens drei Monate erfolgen.

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg hat der Gemeinde die Bekanntmachung für die Durchführung der Online-Konsultation im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH übersandt. Diese wird ab Montag, 17. Januar 2022 bis einschließlich Mittwoch, 16. Februar 2022 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt am 9. Dezember 2021.

OT Michendorf

Fertigstellung der Lärmschutzwand am Gelände „Teltomat“

Mit Schreiben vom 4. November 2021 wurde die Fertigstellung der im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vom 13. März 2019 festgehaltenen Lärmschutzwand gemeldet. Der Abnahmetermin fand am 11. November 2021 statt. Dabei wurde auf Restleistungen hingewiesen. Die endgültige Abnahme findet am 20. Dezember 2021 statt. Die Lärmschutzwand wird begrünt. Die Aufwuchspflege erfolgt durch die Firma der Papenburg AG.

Grundsteinlegung Teltomat

Am 9. November 2021 fand die Grundsteinlegung der GP Günter Papenburg AG und der bbg Berliner Baugenossenschaft eG auf dem Teltomat-Gelände statt. Bereits Ende 2022 sollen hier die ersten der knapp 100 Genossenschaftswohnungen zur Vermietung angeboten werden. Mit der Grundsteinlegung wurde erfolgreich der Planungsprozess beendet und die bisherige konstruktive Zusammenarbeit der beteiligten Akteure vielfach gewürdigt. Die Bürgermeisterin dankte den Mitgliedern aus der Arbeitsgruppe „Teltomat“ für die Zeit, Ideen sowie konstruktive und wertschätzende Zusammen-

arbeit, sodass innerhalb von fünf Monaten Lösungen für das städtebauliche Konzept gefunden werden konnten. Mit einem Carsharing-Angebot, Lastenrädern, Fahrradabstellanlagen und weniger PKW-Stellplätzen geht die Gemeinde mit der bbg eG einen zukunftssträchtigen Weg der Mobilität. Michendorfer*innen konnten bis zum 14. November 2021 Namensvorschläge für das neue Wohnquartier einreichen.

Am 9. November 2021 erfolgte zudem die Unterzeichnung des 1. Nachtrages zum Erschließungsvertrag und Städtebaulichen Vertrag vom 18. Januar 2019.

Grundschule Michendorf

Die Trockenbau- und nachfolgenden Malerarbeiten an den Stützpfeilern im Schul- und im Hortgebäude konnten am 13. November 2021 abgeschlossen werden.

Der aktuelle Planungsstand der Erweiterung des Schul- und Hortcampus wurde den Mitgliedern der Schulkonferenz der Grundschule Michendorf am 29. September 2021 vorgestellt.

Abriss altes Vereinsheim „Sportanlage Hellerfichten“

In der 45. KW 2021 hat die ausführende Fachfirma die Fertigstellungsanzeige zum Abriss des Altgebäudes auf dem Sportplatz Hellerfichten übermittelt. Durch eine unerwartete zweite Bodenplatte sind Nachbeauftragungen erforderlich.

Park in Michendorf

Mit dem Aufstellen der Bänke und Mülleimer wurde die Baumaßnahme rund um den Park Michendorf (Bereich Parkstraße / Hubertusstraße) in der 42. KW 2021 abgeschlossen.

Autobahnmeisterei

Am 5. Oktober 2021 erfolgte der Spatenstich für den Bau der ersten CO₂-armen Autobahnmeisterei Deutschlands in Michendorf. Aufgrund der Baumaßnahmen ist derzeit die Zufahrt über die B2 gesperrt und wurde eine Zufahrt von der Potsdamer Straße / An der Autobahn eingerichtet.

Der Bau des Radweges von der Potsdamer Straße zur B2 wird voraussichtlich erst im März 2022 beginnen, da zuvor unvorhergesehene Kabelumverlegungen notwendig sind.

Wolkenberg-Gymnasium Michendorf

Am 29. Oktober 2021 führte der Landkreis Potsdam-Mittelmark das Richtfest für den Anbau (Mensa, Aula, zwei Fachunterrichtsräume und vier allgemeine große Unterrichtsräume) durch.

OT Wilhelmshorst

Aufräumaktion am Irissee

Auf Initiative des Vereins zur Erhaltung und Pflege des Irissees und Blanken Teiches e. V. erfolgte am 30. Oktober 2021 eine gemeinschaftliche und nachbarschaftliche Aufräumaktion rund um den Irissee. Die Verwaltung unterstützte bei der Entsorgung und Abtransports des Grün-Abschnitts.

Bahnhof

Für eine potenzielle Parkplatzerweiterung im Bereich der Dr.-Albert-Schweitzer-Straße leitete die Verwaltung eine Bauvoranfrage beim Landkreis Potsdam-Mittelmark ein.

Straßenausbau Rosenweg / Menzelstraße

Die Ergebnisse aus den OBR-Besprechungen werden aktuell in die Erschließungsplanung eingearbeitet.

OT Wildenbruch

Spielplatzerneuerung „Pappelplatz“ und „Am Weiher“

Nach Beschluss durch die Gemeindevertretung wurde der Auftrag für die Spielgeräte erteilt. Im Dezember 2021 sollen die ersten Spielgeräte auf dem Spielplatz „Pappelplatz“ aufgestellt werden. Die weiteren neuen Spielgeräte folgen im Frühjahr 2022.

Bushaltestellenbeleuchtung

Die Gemeinde Michendorf hat am 13. Oktober 2021 ihre erste energieautarke solare Laterne errichtet. Sie befindet sich an der Bushaltestelle Michendorf Bergheide in Richtung Beelitz.

Die Leuchte ist so ausgelegt, dass sie in den Abend- und Morgenstunden auch bei schlechten Bedingungen – wie im Winter – bis zu 10 Tage leuchtet. Ziel wird es sein, dort wo es sinnvoll und wirtschaftlich ist, künftig ebenfalls solare Leuchten zu errichten.

Erweiterung Schulcampus Grundschule „Am Kiefernwald“

Die Variantenuntersuchung ist abgeschlossen. Die Präsentation vor Vertretern der Gemeinde, des Campus und der Verwaltung erfolgte am 24. November 2021.

Förderverein Seddiner See

Unter der Schirmherrschaft des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, Axel Vogel, initiierte der Förderverein Seddiner See e. V. am 4. November 2021 eine Fachkonferenz in der Heimvolkshochschule am Seddiner See. Bei zahlreichen Vorträgen von Fachexperten wurden u. a. die Ursachen des sinkenden Wasserstandes thematisiert, aber auch Handlungsmöglichkeiten sowie Hürden in der Umsetzung von Konzepten aufgezeigt. Im Ergebnis werden dem Schirmherren Fragen, Forderungen und gemeinsame Interessenbekundungen für die Durchführung von Modellprojekten übersandt, um neben konkreten Handlungsschritten auch den Umsetzungsweg durch gesetzliche Grundlagen zu ermöglichen.

OT Stücken

Multifunktions-Vereinsheim

Die Gemeinde hat den Elektroanschluss für das Altgebäude beauftragt. Die e.dis hat die geplanten Arbeiten für den 8. Dezember 2021 terminiert und ist in enger Absprache mit dem Verein. Der Fördermittelantrag für die Errichtung eines neuen Vereinsheimes im Rahmen des Programmes „Goldener Plan“ wurde nicht positiv beschieden. Ein Fördermittelantrag im Rahmen der LEADER-Förderung ist auf Grund fehlender Planungsreife für das Jahr 2022 nicht realisierbar. Weitere Fördermittelmöglichkeiten werden gerade geprüft.

Kläranlage Kita „Storchennest“

Der Antrag auf Weitererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlage wurde fristgerecht in der 40. KW 2021 gestellt.

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Laubentsorgung

Seit dem 4. Oktober 2021 erfolgt die Entsorgung des Laubs der Straßenbäume im Pilotprojekt mit der APM durch Absaugen zuvor von den Bürger*innen zusammengekehrter Laubhaufen.

Während die Entsorgung zunächst gut anliefe haben sich die großen Mengen an – nach dem ersten Herbststurm und den ersten kälteren Nächten – fast gleichzeitig gefallenem Laub, leider als große Herausforderung erwiesen. Selbst nach zwei Wochen mit Doppelschichten ist es noch nicht ganz gelungen die Laubberge zu beräumen und den ursprünglich geplanten Turnus wieder aufzunehmen. Den aktuellen Abarbeitungsstand und die jeweilige Planung für die nächsten Tage, werden im Laubticker unter www.michendorf.de veröffentlicht. Ein fester Tourenplan mit Angabe der Straßen und Absaugzeiten wurde nicht vorgegeben, da die Bear-

beitungszeit je nach Laubaufkommen stark variiert und kaum einhaltbar wäre.

Trotz der Startschwierigkeiten ist die Gemeindeverwaltung davon überzeugt, dass diese Art der Laubentsorgung des Straßenlaubs einfacher, gerechter und bürgerfreundlicher ist. Die Rückmeldung der Anwohner hilft dabei, Schwachstellen zu erkennen und auszumerzen. Sollte im nächsten Jahr eine Fortsetzung der Laubabsaugung beschlossen werden, muss diese mit zusätzlichen Fahrzeugen erfolgen.

Vielfach erreichte die Gemeinde Kritik an der Form der Laubentsorgung da Bürger*innen nicht wüssten, wie sie nunmehr das Laub von ihren Grundstücken entsorgen. Sie wurden darüber informiert, dass die Gemeinde auch in den Vorjahren nicht für die Entsorgung dieses Laubes und Grünschnitts verantwortlich war und daher die bekannten Möglichkeiten der Laubsäcke, BigBags und Lieferung zur APM oder STEP notwendig sind.

Geschwindigkeitstafeln

Die im September 2021 gelieferten Geschwindigkeitstafeln wurden programmiert und im Oktober 2021 montiert und in Betrieb genommen.

Ausschreibung Fahrzeuge der Verwaltung

Die Leasingverträge der Fahrzeuge im Fuhrpark der Gemeindeverwaltung laufen im März 2022 aus. Bis zum 15. November 2021 lief eine beschränkte Ausschreibung. Der Zuschlag wurde erteilt.

OT Michendorf

Haltverbot Flottsteller Straße

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 1. November 2021 hat die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark die Ausweisung zweier Haltverbots-Abschnitte (im Bereich der Einmündung „Am Dieck“ sowie der „Schmerberger Straße“) erhalten. Die entsprechende Beschilderung wurde bestellt und wird nach erfolgter Lieferung aufgestellt.

Teileinziehungsverfahren Lienewitzseeallee

Am 4. November 2021 ging der Gemeinde die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu. Die entsprechende Beschilderung wird zeitnah aufgestellt.

Verkehrsinsel Ortseingang Caputher Chaussee

In der 45. KW 2021 erhielt die Gemeinde die Versagung der beantragten Querungshilfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorab per E-Mail. Mögliche rechtliche Schritte gegen die Ablehnung werden geprüft und ein Vorort-Termin avisiert.

Baumpflanzungen

Entlang des neu errichteten Parkplatzes an der Sportanlage Hellerfichten wurden am 23. November 2021 vier Säulenhainbuchen und drei Feldahorn „Elsrijk“ gepflanzt.

OT Langerwisch

Einrichtung Einbahnstraßen Am Reitstall, Am Feldgraben

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 1. November 2021 hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark die Genehmigung zur Ausweisung der Straßen „Am Reitstall“ sowie „Am Feldgraben“ als Einbahnstraßen erteilt. Die entsprechende Beschilderung wurde bestellt und wird nach erfolgter Lieferung aufgestellt.

Glascontainer „Am Plan“

Nach einem Vorort-Termin mit direkten Anwohnern, dem Entsorgungsdienstleister Veolia und Vertretern der Gemeindeverwaltung wurde sich final auf den Standplatz des Glascontainers „Am Plan“ geeinigt. Veolia selbst hatte den Vorschlag der Nutzung eines privaten Parkplatzes wie z.B. beim Netto Einkaufsmarkt abgelehnt.

Geschwindigkeitsreduzierung L77

Im Juli 2021 erfolgte nochmals durch einen Anwohner ein Antrag beim Landkreis Potsdam-Mittelmark auf Tempo 30 für LKWs auf der L77. Mit Schreiben vom 8. November 2021 erhielt die Gemeindeverwaltung die Information, dass die verkehrsrechtliche Anordnung versagt und somit der Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung abgelehnt wurde. Nach Abstimmung mit dem Anwohner ist beabsichtigt, Widerspruch einzulegen.

OT Wilhelmshorst

Johanniter-Kita „Kunterbunt“

Mit dem Umzug der Kita „Kunterbunt“ muss die vorhandene Beschilderung bis zum 31. Dezember 2021 überprüft werden. Die Berechtigung zur Einrichtung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf einem Teilbereich der Peter-Huchel-Chaussee erfolgte nur unter Berücksichtigung der Nutzung durch die Kindertagesstätte.

OT Wildenbruch

Tempo-30-Zonen

Die Gemeindeverwaltung hat vom Landkreis am 19. Oktober 2021 die Verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausweisung einer Tempo-30-Zone für den Bereich Am Berg, Grenzstraße, Zur Bienenfarm, In der Bienenfarm, Heidestraße und Kirschsteig erhalten und die Bestellung der entsprechenden Beschilderung ausgelöst. Nach erfolgter Lieferung werden die Schilder aufgestellt.

30 km/h und Beschilderung spielende Kinder Waldheimstraße

Am 1. November 2021 erhielt die Gemeinde die Verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung der entsprechenden Beschilderung. Unklarheiten konnten im Nachgang geklärt werden. Die Aufstellung einer amtlichen Beschilderung mit Hinweis auf spielende Kinder wurde versagt. Mit der Straßenverkehrsbehörde wurde abgestimmt, dass nichtamtliche Schilder mit dem Hinweis auf spielende Kinder angebracht werden können. Die entsprechende Beschilderung wird zeitnah bestellt und nach erfolgter Lieferung aufgestellt.

Baumpflanzungen

Auf dem Parkplatz am Gemeindezentrum wurden am 22. November 2021 sechs Feldahorn `Elsrijk` gepflanzt. Die durch Vandalismus stark beschädigte Linde neben dem Parkplatz wird bis Ende November 2021 an gleicher Stelle ersetzt.

OT Stücken

Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die Zauchwitzer Straße (L73) in Stücken, innerorts

Mit Bescheid vom 10. November 2021 wurde der Antrag auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die Zauchwitzer Straße (L73) in Stücken, innerorts abgelehnt. Rechtliche Schritte gegen die Ablehnung werden geprüft.

Teileinziehungsverfahren Plattenweg

Nach Rückfrage beim Landkreis Potsdam-Mittelmark ist ein Teileinziehungsverfahren zur Sperrung des Plattenweges mit Ausnahme für Forstwirtschaft, Entsorgung, Rettungsdienst, Radfahrer, Reitsport und Anlieger nicht notwendig, da der Weg als Privatweg der Gemeinde Michendorf ausgewiesen wird. Die Verkehrsrechtliche Anordnung für die Beschilderung zur Beschränkung der Durchfahrt wurde Anfang November 2021 beantragt. Die Antwort steht noch aus.

Stückener Dorfstraße

Die gewünschte Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die gesamte Straße sowie die Errichtung eines Parkverbotes im hinteren Teil wurde bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt. Die Antwort steht noch aus.

Baumpflanzungen

Am 22. November 2021 wurden am Kriegsdenkmal zwei Säulenhainbuchen gepflanzt. Im Rondell an der Bushaltestelle erfolgte die Pflanzung einer Säuleiche.

OT Fresdorf

Teileinziehung „Alte Poststraße“ und „Am Krugberg“

Mit Bescheid vom 4. November 2021 wurde die Verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausweisung durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark erteilt. Die entsprechende Beschilderung wurde bestellt und wird nach erfolgter Lieferung aufgestellt. Das zusätzliche Achtung-Schild „Spielende Kinder“ ist bereits aufgestellt worden.

Sachbereich Klimaschutz

E-Ladesäulen

Die Ladesäulen werden voraussichtlich bis zum 17. Dezember 2021 an den Standorten Gemeindezentrum „Zum Apfelbaum“ Michendorf, Bahnhof Michendorf und Bahnhof Wilhelmshorst gestellt und mit der notwendigen Beschilderung der Stellplätze ausgestattet. Die Inbetriebnahme kann erst nach erfolgter Trafostellung realisiert werden. Seitens der e.dis wird dies für April 2022 in Aussicht gestellt. Der Fördermittelgeber wurde über die besondere bauliche Situation informiert, um die zugesagten Fördermittel nicht zu gefährden.

Photovoltaik-Anlagen

Auf Grund von erforderlichen Prüfungen der Statik und diesbezüglicher Akteneinsichtnahme bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Potsdam-Mittelmark im Rahmen einer PV-Installation auf dem Dach des Gemeindezentrums „Zum Apfelbaum“ in Michendorf wurde ein Antrag auf Fristverlängerung zur Bindung der Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahme „Errichtung Photovoltaik-Anlage“ gestellt. Mit dem 1. Änderungsbescheid vom 9. November 2021 wurde die Verlängerung des Durchführungs- und Bewilligungszeitraumes bis zum 30. Juni 2022 bewilligt.

Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen der DEGEG für das Bauvorhaben des Ausbaus der A10

Die Bauanlaufberatung für die Ausgleichspflanzungen an den Standorten „Am Weinberg“ und „Priesterweg“ im Ortsteil Langerwisch, zu der auch der Ortsvorsteher eingeladen war, fand am 24. November 2021 statt. Ein weiterer Folgetermin ist für den 2. Dezember 2021 geplant.

Bäume für Neugeborene

Am 16. November 2021 wurden im Eichenweg in der Gemeinde Michendorf die ersten neun Bäume für Neugeborene gepflanzt. Künftig sollen in jedem Jahr für unsere Neugeborenen 12 Bäume, symbolisch stehend für jeden Monat, in der Gemeinde gepflanzt werden. Da in diesem Jahr mit der Tradition begonnen wurde, fand beginnend die Baumpflanzung für die Monate Januar bis September 2021 statt. In den vergangenen Wochen erhielt die Gemeinde bereits zahlreiche positive Rückmeldungen zu der neuen Tradition. 15 Kinder wurden nach vorab erfolgter Rückmeldung sogar namentlich auf den vor Ort angebrachten Plaketten benannt. An der erstmaligen Baumpflanzaktion nahmen insgesamt 40 Personen teil. Mit hoher Eigen-dynamik wurden die Jung-Bäume von Vätern und Geschwisterkindern in die Erde gebracht und angegossen und durch die Mütter mit Apfel-Anhängern geschmückt. Das Familienzentrum Michendorf präsentierte sich mit seinem Angebot und bei einem gemeinsamen alkoholfreien Apfelpunsch konnten sich Eltern, Vertreter des Familienzentrums und Vertreter aus der Verwaltung austauschen. Mit spontaner Unterstützung des Vereins Woods Up e. V. wurde zudem der Grundstein für eine zukünftige enge Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Baumpflege geschaffen.

Energiekostenmessgeräte

Die Gemeinde Michendorf bietet seit dem 19. Oktober 2021 einfache Energiekostenmessgeräte zur Leihe an. Insgesamt drei Messgeräte können für

bis zu zwei Wochen ausgeliehen werden. Abzuholen sind die Messgeräte in der Poststraße 1 in Michendorf beim Klimaschutzmanager. Die Messgeräte wurden der Gemeinde Michendorf vom Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Verfügung gestellt.

Mobilitätskonzept

Die Planung von drei Workshops zur Bürgerbeteiligung laufen.

Insektenwiesen

Die Umsetzbarkeit des Konzepts der agro Saarmund wird geprüft, um die Kosten zu minimieren.

Informationen aus dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ (WAZV)

In der Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben“ am 17. November 2021 wurde der geprüfte Jahresabschluss 2020 beschlossen und die Verbandsleitung entlastet. Das Jahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 443.120,78 € ab.

Zudem erfolgte die Vorstellung und Beratung der Kalkulation der Preise und Gebühren für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 und wurde der Wirtschaftsplan 2022 beschlossen. In Vorbereitung einer möglichen Beschlussfassung am 8. Dezember 2021 wurden Gebühren für Zusatzleistungen bei der dezentralen Entsorgung vorgestellt.

Abwasserbeseitigungskonzept

Gemäß § 67 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) hat die Gemeinde oder der Zweckverband ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) zu erstellen und jeweils im Abstand von fünf Jahren zu aktualisieren. Der Inhalt des ABK ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) vom 09.10.2019 seitens des Landes Brandenburg festgelegt.

Derzeit wird das Abwasserbeseitigungskonzept des WAZV entsprechend des gesetzlich vorgesehenen fünfjährigen Turnus aktualisiert und überarbeitet. Inwieweit daraus spätere Maßnahmen zur Erschließung der bisher dezentral entsorgten Ortsteile abgeleitet werden können, ist momentan noch nicht absehbar.

Das ABK des WAZV „Mittelgraben“ wurde zuletzt 2020/2021 mit der Fassung vom 29. April 2021 aktualisiert und im Juni 2021 der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sobald die Bestätigung der Unteren Wasserbehörde vorliegt, soll die Vorstellung in der Verbandsversammlung mit anschließender Beschlussfassung erfolgen. Aufbauend auf dem ABK wurde darüber hinaus ein separater Variantenvergleich für die zukünftige Schmutzwasserentsorgung der bisher dezentral erschlossenen Ortsteile Fresdorf, Stücken, Tremsdorf und Fahlhorst erarbeitet, dessen Ergebnisse in der Verbandsversammlung am 17. November 2021 vorgestellt wurden.

Information der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog)

Der Aufsichtsrat der gewog hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 den vertraglichen Regelungen im Kaufvertrag des unbebauten Grundstücks Potsdamer Straße 94a zugestimmt.

In der Gesellschafterversammlung am 27. Oktober 2021 wurde der Jahresabschluss 2020 festgestellt und die Geschäftsführerin entlastet.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat eine Einlage der Gemeinde von 7,5 Mio. € beschlossen. Die Beratung, wie die Gemeinde Michendorf ihre nunmehr notwendige Einlage bis zum 31. Dezember 2026 erbringt, erfolgt im ersten Sitzungslauf 2022.

An den Objekten in der Gemeinde Michendorf wurde/wird Folgendes erledigt:

Neu-Langerwisch 19

- malermäßige Instandsetzung der Fassade im Sockelbereich
- Maurerarbeiten an der Eingangstreppe
- malermäßige Instandsetzung des Treppenhauses inkl. Rohrleitungen
- neue Beläge der Tritt- und Setzstufen
- Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage
- Sanierung der Remise
- Führung der offenen auslaufenden Dachentwässerung (2x) in Sickergrube

Ebereschenweg 28

- malermäßige Instandsetzung des Dachkastens

Potsdamer Straße 94

- malermäßige Instandsetzung der Hauseingangstür Vorder- und Rückseite
- partielle Instandsetzung der Abdichtungen des Hauses
- Instandsetzung Wohnung im EG und Schimmelbeseitigung (Außenwand WoZi) von innen
- Gartenpforte und Torzufahrt inkl. Anlagenschließung

An den Bergen 26

- Begradigung der Zufahrt zum Objekt (Pflasterarbeiten)
- Ausbessern der Fassade (Putz und Maler)
- Weg ums Haus begradigen (Wurzeln) und mit Schotter auffüllen

Marienallee 12

- tischler- und malermäßige Instandsetzung aller Holzbauteile (Fenster, Dachkästen, Gauben)
- Putzarbeiten Gaubenwange
- Instandsetzung bzw. Reinigung der Entwässerung (Fallrohre)
- Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage
- Instandsetzung von zwei Wohnungen

Potsdamer Str. 31

- Herrichtung einer Wohnung im EG zur Neuvermietung

Peter-Huchel-Chaussee 113

- maler- und tischlermäßige Fensterinstandsetzung

Fresdorfer Bergstraße 11–13

- Erneuerung des elektrischen Torantriebes

gez.

Bürgermeisterin

Claudia Nowka

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf vom 04.10.2021

Anwesende

Gemeindevertreter*innen

Wiedersberg, Volker	B90/Die Grünen
Baltzer, Marion	CDU
Buchwaldt, Anne-Katrin	Bündnis für Michendorf
Dorow, Peer	AfD
Henning, Andreas	CDU
Huth, Roswitha	Die Linke
Jechow, Ralf	Bündnis für Michendorf
Kaspar, Martin	SPD
Noack, Dirk	FDP
Nowka, Claudia	Bürgermeisterin
Pilling, Peter	Die Linke
Ruppig, Michael	FDP

Sattler, Ernst Joachim	Bündnis für Michendorf
Schramm, Patrick	AfD
Schreinicke, Jens	CDU
Dr. Schulte, Christoph	B90/Die Grünen
Schulz, Hardy	B90/Die Grünen
Sommerlatte, Gerd	Fraktionslos
Syring, Roland	CDU
Westphal, Volker-Gerd	SPD
van Dorsten, Petra	B90/Die Grünen

Ortsvorsteher

Käthe, Otto	SPD
Schiemann, Günther	B90/Die Grünen

Verwaltung

Lachmann, Kristin
Rose, Annelie
Sargk-Sternad, Annick
Weiß, Kerstin

Gäste

Michalsky,
Grunow, D.
1 Einwohner*in,

Nicht Anwesende**Gemeindevertreter*innen**

Kroll, Wolfgang	CDU	entschuldigt
Reinkensmeier, Eckhard	Bündnis für Michendorf	entschuldigt

Ortsvorsteher

Herrmann, Bernd	FRIG	entschuldigt
Walter-Hubberten, Mathias	Bündnis für Michendorf	entschuldigt

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Nr. 1 und 2 GeschO)
- 4.1. Billigung des Vorentwurfs zum B-Plan 01/2015 „An der Umgebungs-
bahn“ im Ortsteil Langerwisch (Stand August 2021) / Offenlegung und
Trägerbeteiligung – **251/2021**
- 4.2. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrauszahlung für die Um-
gestaltung der Spielplätze „Am Pappelplatz“ und „Am Weiher“ im
Ortsteil Wildenbruch – **255/2021**
- 4.3. Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Be-
denken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf
der Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemein-
de Michendorf – **232/2021**
- 4.4. Beschlussfassung zur Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesat-
zung der Gemeinde Michendorf – **233/2021**
- 4.5. Sitzungskalender der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf
für das Jahr 2022 – **240/2021**
- 4.6. Beratung zum Personaleinsatz und der Leistungsfähigkeit des Bauhofes
– **253/2021**
- 4.6.1. Personalbedarf Bauhof – **272/2021**
- 4.7. Antrag zur Durchführung einer Einwohnerbefragung nach § 5 EbetS
der Gemeinde Michendorf – **279/2021**
5. Informationsvorlagen
- 5.1. Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes (Rathaus) im Ortsteil
Michendorf – Information zum Sachstand und Beratung zum weiteren
Vorgehen insbesondere zur Beteiligung der Bürger:innen – **271/2021**

- 5.2. Ergebnis- und Rücklagenentwicklung 2016 bis 2020 – **217/2021**
- 5.3. Kontrolle der Auszahlungen für Investitionen sowie Aufwendungen für
bauliche Unterhaltung – **223/2021**
- 5.4. Information über die aktuelle Haushaltsentwicklung und Fortschrei-
bung des Zahlungsmittelbestandes – **243/2021**
- 5.5. Sachstand zur Umsetzung der Investitionen im Haushaltsjahr 2021 –
269/2021
- 5.6. Sachstand zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zur
achtstreifigen Erweiterung der BAB 10 zwischen AD Nuthetal und AD
Potsdam (km 88,8 bis km 97,8) einschl. Ausbau der TRA Michendorf
Süd – **268/2021**
6. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mit-
telgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Klein-
machnow mbH (gewog) – **278/2021**
7. Beschlusskontrolle
8. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern
sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den
Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten
gemäß Hauptsatzung
9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der
Sitzung vom 20.05.2021
10. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der
Sitzung vom 30.08.2021

Niederschrift:**Öffentlicher Teil:****1. Eröffnung der Sitzung**

Herr Wiedersberg eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mit-
glieder der Gemeindevertretung und die Gäste.

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähig-
keit ist gegeben.

Frau Nowka beantragt, die TOP 4.7 und 5.1 zusammen zu beraten. Die Ta-
gesordnung wird bestätigt.

3. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

4. Beratung und Beschlussfassung (§ 4 Nr. 1 und 2 GeschO)**4.1. Billigung des Vorentwurfs zum B-Plan 01/2015 „An der Umgebungs-
bahn“ im Ortsteil Langerwisch (Stand August 2021) / Offen-
legung und Trägerbeteiligung – 251/2021**

Frau Nowka informiert über die Beteiligung der Jugendlichen gemäß § 18a
BbgKVerf an diesem B-Plan-Verfahren im Rahmen der Jugendvollversamm-
lung am 16. September 2021 sowie über einen Aufruf auf der Homepage
und in den sozialen Netzwerken (Facebook und Instagram). Eine Skaterbahn,
eine Graffitiwand, Schutzhütten und ein Basketballkorb seien die wichtig-
sten Wünsche der Jugendlichen für dieses Areal. Laut Aussage des Planers
sei die Skateranlage bereits verbindlicher Bestandteil des B-Planvorent-
wurfs. Somit sei aktuell keine Änderung notwendig.

Herr Westphal bittet um Aufnahme des Satzes: „Die Gemeindevertretung
hat die Hinweise und Anliegen der Jugendlichen aus der Jugendvollver-
sammlung im September 2021 zur Kenntnis genommen.“ Dies übernimmt
Frau Nowka in den Vorlagentext.

Beschluss

Im Rahmen der Fortführung des B-Planverfahrens 01/2015 „An der Umge-
bungsbahn“ (OT Langerwisch) billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde
Michendorf den vorliegenden Vorentwurf in der Fassung vom August 2021

und beschließt dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen. Die Gemeindevertretung hat die Hinweise und Anliegen der Jugendlichen aus der Jugendvollversammlung im September 2021 zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 20
dafür 19 | dagegen 0 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

4.2. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Mehrauszahlung für die Umgestaltung der Spielplätze „Am Pappelplatz“ und „Am Weiher“ im Ortsteil Wildenbruch – 255/2021

Frau Nowka erläutert die Genese der Vorlage.

Herr Westphal schlägt die Ergänzung des letzten Satzes des Beschlusses wie folgt vor: „... im Ortsteil Wildenbruch, so wie sie mit den Anwohnern und Jugendlichen besprochen wurden.“

Herr Schreinicke nimmt ab 19:10 Uhr an der Sitzung teil.

In der Diskussion wird das stattgefundene Verfahren stark kritisiert. Die Planung müsse immer budgetbezogen erfolgen. Bei Überschreitung des Budgets müsse die Gemeindevertretung vorab informiert werden, um dazu vor der Realisierung eine Entscheidung treffen zu können. Die Höhe der Planungskosten (34 TEUR) wird bemängelt und vorgeschlagen, dass die Bauabteilung diese Planung selbst vornimmt.

Herr Kaspar erinnert an den Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Haushaltsdebatte 2021, den geplanten Betrag für Spielplatzumgestaltungen um 50 TEUR zu erhöhen, welcher damals abgelehnt wurde. Es sollten zukünftig realistischere Budgets geplant werden.

Herr Sattler betont, dass 15–20 % Planungskosten bei Projekten normal seien. Des Weiteren koste die immer gewünschte Bürgerbeteiligung in diesem Zusammenhang ebenfalls Geld.

Ergänzung der Niederschrift aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.11.2021:

„Herr Syring widerspricht Herrn Sattler dahingehend, dass in den letzten Jahren keine Planungskosten für die Errichtung von Spielplätzen ausgegeben wurden, wie Frau Lachmann bestätigt habe. Die Herstellerfirmen der Spielgeräte wissen selbst, wie die Geräte aufgestellt werden müssen. Für die Errichtung des Spielplatzes in der Kita Wildenbruch Mitte der neunziger Jahre seien die Planungskosten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sehr stark reduziert worden. Es kann nicht sein, dass jetzt für das letzte Spielgerät auf den Spielplätzen Pappelplatz und Am Golfplatz noch ein Planer beauftragt werden müsse. Dies sei unnötig und Geldverschwendung, das Geld solle besser den Kindern zugutekommen.“

Frau Nowka berichtet, dass die Bürgerbeteiligung allein von der Verwaltung realisiert wurde, da dafür kein Geld vorhanden sei. Sie übernehme die von Herrn Westphal vorgeschlagene Ergänzung des Beschlusses, möchte jedoch das Wort „Anwohner“ durch „Bürger*innen“ ersetzen, da sich nicht nur Anwohner beteiligt hätten.

Herr Schiemann ergänzt, dass die Haftungsfrage ein wesentlicher Grund für den Einsatz eines Planers sei. Er bittet um eine Aufschlüsselung der Planungskosten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt eine überplanmäßige Mehrauszahlung in Höhe von 73.898,16 € zur Realisierung der Umgestaltungsmaßnahmen für die Spielplätze „Am Pappelplatz“ und „Am Weiher“ im Ortsteil Wildenbruch, so wie sie mit den Bürger*innen und Jugendlichen besprochen wurden.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21
dafür 16 | dagegen 1 | Enthaltung 4 | § 22 BbgKVerf 0

4.3. Abschließende Behandlung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf – 232/2021

Herr Wiedersberg schlägt vor, die TOP 4.3 und 4.4 gemeinsam zu beraten. Dem wird nicht widersprochen.

Frau Baltzer erläutert den Standpunkt der CDU-Fraktion, dass durch diese Satzung das Wohnen in unserer Gemeinde verteuert wird, da bereits ab drei Wohneinheiten ein Spielplatz gebaut werden müsse.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die abschließende Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden vorgetragenen Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf gemäß dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll vom August 2021.

Allen weiteren vorgetragenen Anregungen und Bedenken kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Abwägungsprotokoll entsprechend der Mitschrift der Sitzung fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21
dafür 15 | dagegen 5 | Enthaltung 1 | § 22 BbgKVerf 0

4.4.

Beschlussfassung zur Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf – 233/2021

Die Beratung erfolgte unter TOP 4.3.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt die in der Anlage beigefügte Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung der Gemeinde Michendorf in der Fassung vom September 2021.

Sie billigt zugleich die Begründung zur Kinderspielplatz- und Kinderspielplatzablösesatzung in der beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21
dafür 14 | dagegen 5 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

4.5. Sitzungskalender der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf für das Jahr 2022 – 240/2021

Frau Baltzer erläutert die Meinung der großen Mehrheit des Sozialausschusses, dass bei der Fülle der Themen in den nächsten Jahren sechs Sitzungen im Jahr zu wenig seien. Man habe sich darauf geeinigt, dass bei Bedarf Sondersitzungen einberufen werden.

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf beschließt den Sitzungsplan der Gremien für das Jahr 2022 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1 – Sitzungsplan der Gemeindevertretung für das Jahr 2022, Stand 20.09.2021).

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21
dafür 21 | dagegen 0 | Enthaltung 0 | § 22 BbgKVerf 0

4.6. Beratung zum Personaleinsatz und der Leistungsfähigkeit des Bauhofs – 253/2021

Herr Wiedersberg betont, dass das Ziel der Beratung ein Votum zu dieser Informationsvorlage sei, da aus dieser Entscheidung Kosten im Haushalt 2022 entstehen würden. Er schlägt die gemeinsame Beratung mit dem TOP 4.6.1 vor. Dem wird nicht widersprochen.

Frau Sargk-Sternad erläutert die Genese der Vorlage. In den Ausschüssen sei die Vorlage befürwortet worden. Die Hinweise aus dem Hauptausschuss einschließlich der Anregungen aus der AfD-Fraktion seien geprüft worden. Die Ergebnisse seien in die Vorlage eingearbeitet worden. Es gehe heute um die Frage nach zwei zusätzlichen Stellen im Bauhof ab dem Jahr 2022 und die Entscheidung für neue Azubi-Stellen im Bauhof.

Herr Schramm betont, dass der Antrag der AfD-Fraktion ein Vorschlag sei für die Verjüngung des Bauhofes und die Nutzung von Fördermöglichkeiten, um die zu erwartenden Mehrkosten mindern zu können.

Herr Westphal bittet um die Zusage der Bürgermeisterin, dass sie sich mit der Thematik der Ausbildung im Bauhof weiterhin befasse. Dann halte er den Antrag der AfD-Fraktion für entbehrlich.

Frau Nowka bestätigt dies. Eine Einstellung eines Auszubildenden sei erst Mitte des kommenden Jahres – mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres – geplant. Bis dahin werde die erforderliche Eignung eines Mitarbeitenden als Ausbilder vorbereitet. Der Auszubildende werde zusätzlich zu den zwei genannten Stellen eingestellt.

Auf Nachfrage von Herrn Schulz zu den Folgekosten durch die notwendige Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter*innen berichtet Frau Nowka, dass im Jahr 2021 noch Mittel für ein zusätzliches Fahrzeug für den Bauhof vorgesehen sind. Bei Bestätigung der zusätzlichen Stellen werde eine veränderte Fahrzeugbeschaffung – zwei kleinere Fahrzeuge – angestrebt.

Herr Schreinicke befürwortet den Antrag der AfD-Fraktion. Er sieht die Ausbildung von eigenen Auszubildenden durch die Verwaltung positiv, weil dadurch nicht durch die Privatwirtschaft ausgebildete Arbeitskräfte abgeworben werden. Des Weiteren fragt er nach dem Umgang mit den sehr vielen Krankentagen im Bauhof.

Frau Nowka erwidert, dass ein Betriebliches Eingliederungsmanagement in der Verwaltung umgesetzt wird. Bei vielen Krankentagen gebe es festgelegte Regularien, um mit dem Betroffenen ins Gespräch zu kommen und ihn bei der Genesung bestmöglich zu unterstützen. Auch arbeitsrechtliche Konsequenzen würden bei Notwendigkeit ergriffen.

Herr Henning fragt nach Vergleichsangeboten für die Ausführung verschiedener Aufgaben durch externe Firmen. Deshalb könne er der Vorlage nicht zustimmen. Den Bedarf an Mitarbeitern an der m²-Fläche festzumachen, sei für ihn nicht aussagefähig.

Herr Schramm weist auf die Zweigleisigkeit des Antrages seiner Fraktion hin: Zwei zusätzliche Mitarbeiter*innen sofort einstellen und langfristig zwei Azubis in Ausbildung bringen. Für beide Bereiche sieht er die große Möglichkeit, gezielt Migranten anzusprechen, da es über Bund und Land Fördermittel für Integration gebe.

Herr Kaspar bat im Hauptausschuss um eine Prüfung einer interkommunalen Kooperation beispielsweise mit der Gemeinde Nuthetal, um in Akutsituationen einen Austausch von Mitarbeitern der Bauhöfe zu ermöglichen. Er bittet, diesen Gedanken weiterzuverfolgen. Der Vorlage stimmt er prinzipiell zu.

Frau Nowka verweist auf hohe Vorhaltekosten, die bei regelmäßiger Nutzung von externen Dienstleistern immer geleistet werden müssen, wie z.B. beim Winterdienst. Bezüglich einer interkommunalen Zusammenarbeit sei z.B. die Gemeinde Nuthetal nicht abgeneigt. Da die Arbeiten vergleichbar seien, seien indes auch die Spitzenzeiten in beiden Gemeinden gleichzeitig. Ein Ausleihen eines Mitarbeiters und gegenseitige Rechnungslegung sei jedoch grundsätzlich vorstellbar. Weitere Betrachtungen dazu seien geplant. Herr Sattler betont, dass in der gegenwärtigen Situation Fremdleistungen immer teurer werden. Die aktuelle Altersstruktur des Bauhofes lasse eine effektive Erfüllung der Aufgaben nicht zu, so dass eine Aufstockung der Mitarbeiter zwingend notwendig sei. Ansonsten könne man den Bauhof abschaffen.

Frau Baltzer meint, dass in der Arbeit des Bauhofes kein System sei. Es gebe viele Arbeiten, die nur temporär ausgeführt werden müssen, wie

z.B. auf den beiden Friedhöfen. Sie hinterfragt, warum die Feuerwehren ihre Gelände nicht wie früher selbst pflegen. Es gebe Hausmeister in allen Objekten. Ein funktionierendes System für Ordnung und Sauberkeit sei nur eine Frage des Managements.

Frau Nowka widerspricht Frau Baltzer und bittet, die Präsentation richtig zu lesen. Die Hausmeister werden bei bestimmten Arbeiten durch den Bauhof unterstützt. Die Freiwillige Feuerwehr sei ein Ehrenamt, was bereits durch das Fahren der vielen Einsätze und die Ausbildung sehr aufwendig sei. Eine vollumfängliche Pflege des Außengeländes könne nicht gefordert werden, erfolge aber mitunter im Rahmen der Kameradschaftspflege. Sie bitte das zu berücksichtigen.

Frau Buchwaldt verwundert die heutige Diskussion. Im Hauptausschuss sei der Mehrbedarf einstimmig festgestellt worden. Es sei nicht hilfreich, immer nur zu fordern, dass alles ordentlich sei, gleichzeitig werde die Arbeit der Verwaltung nur kritisiert.

Sie informiert außerdem, dass eine Ausbildung zum Straßenwärter im Land Brandenburg bzw. Landkreis Potsdam-Mittelmark angeboten werde. Somit wäre nur der praktische Teil der Ausbildung eines Azubis in der Gemeinde umzusetzen.

Herr Henning stellt die Frage an die Verwaltung, warum er als Gemeindevertreter keine saubere Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Alternativen mittels externer Angebote zur Aufstockung des Bauhofes bekomme. Als Betriebswirt könne er die Vorlage nicht bewerten, da keine Berechnung vorliege.

Frau Nowka verweist darauf, dass bisher seitens der Gemeindevertretung der Vergleich mit den Nachbarkommunen erbeten worden sei, der nunmehr vorliegt. Kurzfristig könnten insbesondere externe Angebote für die Laubentsorgung und die Reinigung der Gullys vorgelegt werden. Unabhängig davon gehe es heute um eine Tendenzabstimmung zu den zusätzlichen Mitarbeitern.

Herr Wiedersberg bittet um die Tendenzabstimmung.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21
dafür 17 | dagegen 2 | Enthaltung 2 | § 22 BbgKVerf 0

4.6.1. Personalbedarf Bauhof – 272/2021

Es erfolgt die Abstimmung zur Vorlage.

Beschluss

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt ein zweigleisiges Konzept zur Deckung des gestiegenen Personalbedarfs des Bauhofes durch schnelle Einstellung von 2 Mitarbeitern und die Schaffung von Ausbildungsplätzen in den nächsten Jahren.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der gesetzl. Vertretung 23 | anwesend 21
dafür 6 | dagegen 9 | Enthaltung 6 | § 22 BbgKVerf 0

4.7. Antrag zur Durchführung einer Einwohnerbefragung nach § 5 EbtS der Gemeinde Michendorf – 279/2021

Frau Baltzer begründet den Antrag der CDU-Fraktion damit, dass die Bürger*innen der Gemeinde wissen sollten, was finanziell auf sie zukomme.

Frau Nowka stimmt der CDU-Fraktion zu, dass große finanzielle Herausforderungen vor der Gemeinde Michendorf stehen. Wichtig sei ihr dabei, dass die Gemeinde zahlungsfähig bleibe. Aktuell befinde man sich in der Umsetzung der durch die Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse aus dem Jahr 2018. Seit dieser Zeit seien die Aufgaben der Verwaltung durch die wachsende Gemeinde gestiegen, die Kapazitätsgrenze für die Unterbringung von Mitarbeitern sei jedoch erreicht.

Bezüglich des Antrages der CDU-Fraktion vermisse sie die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages. Um die Kosten für die verschiedenen Möglichkeiten einer Bürgerbeteiligung abschätzen zu können, erläutere sie diese mittels einer Präsentation (s. Anlage).

Gemäß Aussage der die aktuell laufende Ausschreibung begleitenden

RA-Kanzlei könne eine Bürgerbeteiligung nur zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden, bevor die konkretisierenden Verhandlungen mit den Interessenten beginnen. Man wisse jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht, welche konkrete Frage den Bürger*innen gestellt werden solle. Ob das Rathaus gebaut werde, sei keine Frage, die die Bürger*innen entscheiden könnten. Obwohl die Digitalisierung auch in der Verwaltung vorangetrieben werde, sei zu berücksichtigen, dass die meisten Aufgaben nur durch eine Person wahrgenommen werden können, so dass die Angebote für die Einwohner*innen vor Ort abgebildet werden müssen. Der Bedarf nach zusätzlichen Räumlichkeiten sei zweifelsfrei.

Herr Schulz sieht den Bedarf für ein neues Rathaus nach der Präsentation im Hauptausschuss als zwingend an. Er habe am Bieterverfahren Ende September 2021 teilgenommen und bestätigt, dass die anwesenden Planer ebenso keine Frage für eine Bürgerbeteiligung in diesem Stadium der Planung formulieren könnten.

Frau van Dorsten empfindet den Antrag der CDU-Fraktion als Versuch, den von der Gemeindevertretung gefassten Beschluss zum Bau eines Rathauses zurückzunehmen. Unabhängig von der notwendigen Digitalisierung sei zudem für jeden Mitarbeitenden der Verwaltung ein Arbeitsplatz vorzuhalten. Herr Westphal sieht als erste Frage, die heute nicht beraten werden könne, ob man sich das Rathaus leisten könne. Eine Bürgerbefragung, ob ein Rathaus gebaut werden solle, sehe er nur, wenn es Alternativen gebe. Eine Bürgerbeteiligung mache für ihn nur dann Sinn, wenn das Rathaus gebaut werden könne. Die Grundidee der Einbeziehung der Bürger finde er sachgerecht.

Frau Nowka bestätigt, dass ein Bau nur möglich ist, wenn die finanziellen Mittel gesichert seien. Sie wundere sich, dass das ganze Verfahren, welches bereits von ihrem Vorgänger begonnen wurde, noch einmal komplett aufgerollt werden solle. Sie verweist darauf, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung den Beschluss zum Bau gefasst und sich für zwei Varianten ausgesprochen hätten. Eine Bürgerbeteiligung könne sie sich zu einem anderen Zeitpunkt vorstellen – wenn es um die Gestaltung der Wege und Räumlichkeiten gehe, also die Ausführungsplanung. Dies könne beispielsweise im Rahmen eines Workshops wie bei der Gestaltung der Potsdamer Straße stattfinden.

Herr Sattler sieht den Konsens bei der Notwendigkeit des Baus eines Rathauses. Dies sei eine pflichtige Aufgabe der Verwaltung.

Herr Schramm berichtet, dass er sich die beiden Gebäude der Verwaltung angesehen habe. Die Situation sei prekär, da diverse wesentliche Mängel vorliegen. Die Frage sei nicht, ob sondern wie das neue Rathaus gebaut werde. Es müsse die Frage nach der Priorisierung der Projekte gestellt werden. Er stimme dem CDU-Antrag dahingehend zu, dass eine Einwohnerbeteiligung gut sei, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es um die Frage der Sprechzeiten und ähnlicher Dinge gehe, erfolgen sollte.

Frau Baltzer betont, dass der Bau des Rathauses mit diesem Antrag nicht verhindert werden solle. Es gehe nur um die Frage, ob man sich diesen zum jetzigen Zeitpunkt leisten könne. Alternativ müsse man mit Zwischenlösungen, wie einer Anmietung von Räumen im EMB-Gebäude leben. Die EMB habe auf ihre Nachfrage bestätigt, dass auf Wunsch die freie Etage nach Wunsch der Verwaltung ausgebaut würde. Man müsse ehrlich gegenüber den Bürgern bleiben. Es sollten mehr Einnahmen akquiriert werden, statt ständig mehr auszugeben.

Herr Schramm und Herr Sommerlatte verlassen die Sitzung um 20:40 Uhr. Frau Nowka verneint, dass eine Verschiebung des neuen Rathauses um einige Jahre möglich sei. Die Brandschutzdienststelle würde ohne ein Signal der Gemeindevertretung die Gebäude der Verwaltung kurzfristig schließen. Für beide Häuser der Verwaltung finde sie keine Mietflächen, es sei denn außerhalb von Michendorf. Man habe sich die Etage im EMB-Gebäude angesehen. Es seien 470 m², auf denen nicht alle Mitarbeiter untergebracht werden könnten. Sie weist daraufhin, dass für die Abstimmung des vorliegenden Antrages seitens der CDU heute die den Bürgern zu stellende Frage eindeutig definiert und ein Deckungsvorschlag für die angesprochene Briefwahl dargestellt werden muss.

Herr Sommerlatte nimmt ab 20:44 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr Dr. Schulte befürwortet den Rathausneubau. Er betont, dass dieses unbedingt klimaneutral gebaut werden müsse.

Herr Schramm nimmt ab 20:46 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Herr Schulz betont, dass die Einnahmen für den Verkauf der beiden alten Verwaltungsgebäude die Baukosten reduzieren. Er bittet um eine Information zu den aktuellen Zinssätzen für die Kreditaufnahme.

Frau Buchwaldt betont, dass es ausschließlich um die Kostenfrage gehe. Der Bau der Schule und des Rathauses seien Daseinsvorsorge, deshalb müssten Lösungen gefunden werden. Es sollte intensiv nach weiteren Fördertöpfen oder anderen Möglichkeiten der Finanzierung gesucht werden.

Frau Lachmann informiert, dass der aktuelle Zinssatz bei 0,08 % liege. Für notwendige aufzunehmende Kredite sei in der Haushaltsplanung mit einem Zinssatz von 1 % und einer Laufzeit von 20 Jahren gerechnet worden. Unabhängig von einem Rathausneubau müsse langfristig gemäß § 64 BbgKVerf über eine Steuererhöhung nachgedacht werden.

Herr Schreinicke hinterfragt, warum die Bürger*innen nicht über die vorhandenen Varianten abstimmen können. Er bittet um eine kurze Pause für die Abstimmung in der Fraktion.

Frau Lachmann betont, dass bei einer Befragung der Bürger*innen zum Standort des neuen Rathauses ein rechtswidriger vergaberechtlicher Verstoß vorliegen würde.

Pause von 21:00 – 21:05 Uhr.

Der Antrag wird seitens der CDU-Fraktion zurückgezogen, erklärt Herr Schreinicke. Er schlägt vor, den § 5 der Einwohnerbeteiligungssatzung auf den Prüfstand zu stellen.

Herr Schulz verlässt die Sitzung um 21:08 Uhr.

5. Informationsvorlagen

5.1. Errichtung eines neuen Verwaltungsgebäudes (Rathaus) im Ortsteil Michendorf – Information zum Sachstand und Beratung zum weiteren Vorgehen insbesondere zur Beteiligung der Bürger:innen – 271/2021

Die Vorlage wurde bereits unter TOP 4.7 beraten.

5.2. Ergebnis- und Rücklagenentwicklung 2016 bis 2020 – 217/2021

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

5.3. Kontrolle der Auszahlungen für Investitionen sowie Aufwendungen für bauliche Unterhaltung – 223/2021

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

5.4. Information über die aktuelle Haushaltsentwicklung und Fortschreibung des Zahlungsmittelbestandes – 243/2021

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

5.5. Sachstand zur Umsetzung der Investitionen im Haushaltsjahr 2021 – 269/2021

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Herr Schulz nimmt ab 21:11 Uhr wieder an der Sitzung teil.

5.6. Sachstand zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zur achtstreifigen Erweiterung der BAB 10 zwischen AD Nuthetal und AD Potsdam (km 88,8 bis km 97,8) einschl. Ausbau der TRA Michendorf Süd – 268/2021

Der Ortsvorsteher von Langerwisch Herr Käthe erläutert, dass sich der Ortsbeirat Langerwisch gegen die Kompensation im Priesterweg ausgesprochen habe, da dieses Areal seit Jahren als Parkfläche für Veranstaltungen genutzt werden soll. Die Bodenverhältnisse seien schlecht, was ebenfalls für einen Parkplatz spreche. Die Maßnahme 15.3 sei falsch dargestellt. Es handle sich um die Straße „Am Weinberg“. Eine Bepflanzung dieses Feldweges sei problematisch, da die Ackerwertzahlen sehr schlecht seien, wie Dr. Grüneberg mittels einer Analyse von Bodenproben habe feststellen lassen. Er meint, dass der Ortsbeirat viel zu spät einbezogen wurde und kritisiert die schlechte Kommunikation zwischen der Verwaltung und dem Ortsbeirat. Der Ortsbeirat akzeptiere nun die Maßnahmen. Bei der Fläche Priesterweg sei noch die Frage entstanden, ob trotz zusätzlich gepflanzter Obstbäume eine Parkmöglichkeit unter diesen stattfinden könne.

6. Berichte der Bürgermeisterin aus der Verwaltung, dem WAZV Mittelgraben sowie der Gemeindlichen Wohnungsbaugesellschaft Kleinmachnow mbH (gewog) – 278/2021

Frau Nowka ergänzt den vorliegenden Bericht wie folgt:

Am 06.02.2022 soll die Wahl zum Landrat stattfinden. Die Verwaltung habe heute Kontakt zur Wahlleiterin aufgenommen und erklärt, dass es personelle Engpässe für die Absicherung der Wahl geben werde, da der Termin in den Winterferien liege.

Es liegt der Verwaltung eine Richtlinie zur Beschaffung von Leihgeräten für Lehrkräfte vor. Antragsteller für diese Zuwendungen sollen die Schulträger sein, somit laufe die Beschaffung, 10% der Beschaffungskosten und die Betreuung der Geräte über die Verwaltung. Die Lehrkräfte seien aber Bedienstete des Landes. Bereits im Februar 2021 habe man sich gegen diese Richtlinie ausgesprochen und habe dies erneut betont.

Am heutigen Tag wurde gemeinsam mit dem Förderverein der FFW Michendorf der Förderantrag für den Spielplatz an der Feuerwehr im Ortsteil Michendorf bei der Initiative „Stück zum Glück“ eingereicht.

Herr Schulz fragt nach einem Standort für die Lastenfahräder in Wilhelmshorst und ob die Reduzierung der Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung im Wilhelmshorst berücksichtigt wurde.

Den Standort müsse sie nachreichen, antwortet Frau Nowka. Die Reduzierung der Kosten sei berücksichtigt worden. Frau Lachmann ergänzt, dass die freiwerdenden 20 TEUR im Finanzausschuss für den Schallschutz in der Schule in Wilhelmshorst festgelegt wurden.

Frau Baltzer fragt nach der weiteren Zeitschiene bei dem Umlegungsverfahren. Frau Lachmann informiert, dass der Ausschuss im Rhythmus von fünf Wochen tage. Man habe sich erst einmal bekanntgemacht und sei nun im Gespräch mit allen Beteiligten.

Herr Wiedersberg fragt nach der Option der Anschaffung eines Elektroautos als Bürgerbus.

Frau Nowka berichtet, dass aktuell bei den regelmäßigen Nutzern die Ausstattungswünsche abgefragt werden. Man könne dann ein Alternativangebot für ein Elektroauto anfragen.

Frau Baltzer ist aufgefallen, dass der Fahrtenplan für die Laubentsorgung nicht in der Abfall-App zu finden sei. Frau Nowka bestätigt dies. Die aktuellen Informationen werden auf der Homepage erfolgen. Es werde das beim Öffnen der Homepage aufploppende Feld zeitnah dafür genutzt, so dass langes Suchen der Informationen entfalle. Bei der App sei die Reaktionszeit aktuell noch nicht schnell genug.

7. Beschlusskontrolle

Herr Noack fragt nach dem Sachstand der Maßnahme flächendeckender Stromausfall auf Seite 3. Auf Seite 15 fragt er nach den weiteren Maßnahmen und einem möglichen Abschluss zum B-Plan Grenzstraße.

Frau Nowka nennt personelle Probleme (Neuausschreibung der Stelle des SB Feuerwehr und Zivilschutz) als Grund für eine notwendige Verschiebung der Realisierung in das folgende Jahr. Beim B-Plan-Verfahren Grenzstraße werde mittels Einbeziehung des Ortsbeirates und des Bauausschusses das Verfahren weitergeführt.

Herr Kaspar fragt zu Ziffer 17 auf Seite 14 – Konzept der Ganztagschule Wildenbruch, ob die Fristen für die Einreichung von Fördermitteln eingehalten werden. Frau Nowka berichtet ergänzend, dass nach einem ersten Gespräch mit allen Beteiligten jetzt das Ziel sei, einen offenen Ganztag mit sieben Stunden an vier Tagen umzusetzen. Die Arbeitsgruppe werde regelmäßig zusammenkommen.

8. Anfragen und Anregungen von Fraktionen und Gemeindevertretern sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit von Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung und den Beauftragten gemäß Hauptsatzung

Herr Schiemann erinnert, dass angeregt wurde, die Antworten der Verwaltung auf Anfragen des Ortsbeirates nicht erst in der nächsten Sitzung sechs Wochen später, sondern zeitnah zu geben. Falls dies möglich sei, werde das künftig so umgesetzt. Unabhängig dazu werde es trotzdem eine schriftliche Information im nächsten Ortsbeirat geben, da die Fragen ebenfalls schriftlich in der Niederschrift enthalten seien, antwortet Frau Nowka.

Frau Buchwaldt regt an, dass nach dem 2. Bürgerhaushalt eine Evaluierung einschließlich von Hinweisen der Verwaltung zum Aufwand erfolgen sollte. Herr Dr. Schulte regt an, bei der Planung der Grundschule Michendorf ein pandemiefähiges Lüftungskonzept und die Umstellung auf erneuerbare Energien bei der Energieversorgung zu berücksichtigen.

Herr Noack fragt nach, in welchen Größenordnungen seitens der Verwaltung Wahlplakate abgenommen werden mussten und wo diese abgeholt werden können.

Es gab zwei Parteien, mit denen ins Gespräch gegangen werden musste, berichtet Frau Nowka. Heute wurden nochmals 71 Plakate abgenommen. Abgeholt werden können diese im Haus 2 der Verwaltung. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.05.2021

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift.

10. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.08.2021

Es gibt keine Einwendungen gegen die Niederschrift.

Herr Wiedersberg schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:36 Uhr.

Michendorf, 04.10.2021

gez.

Volker Wiedersberg

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Wahlbekanntmachung gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl des Landrates/der Landrätin des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 6. Februar 2022 sowie die etwaige Stichwahl am Sonntag, 20. Februar 2022

1. Die Wahl zur Landrätin / zum Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark findet am 06. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Die eventuelle Stichwahl findet am 20. Februar 2022 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

2. Die Gemeinde ist in **13** Wahlbezirke eingeteilt.

93701 OT Fredsdorf, Kähnsdorfer Str. 1, barrierefrei

93702 OT Langerwisch, Neu-Langerwisch 26, Gemeindesaal, barrierefrei

93704 OT Michendorf, Michendorf I, Meisenweg 1, Turnhalle L, barrierefrei

93705 OT Michendorf, Michendorf II, Am Wolkenberg 14, Gymnasium, barrierefrei

93706 OT Michendorf, Michendorf III, Potsdamer Str. 64, Gemeindezentrum, barrierefrei

93713 OT Michendorf, Michendorf IV, Meisenweg 1, Grundschule, barrierefrei

93714 OT Michendorf, Michendorf V, Meisenweg 1, Turnhalle R, barrierefrei

93707 OT Stücken, Stückener Dorfstraße 2, Feuerwehr, barrierefrei

93708 OT Wildenbruch, Wildenbruch I, Potsdamer Allee 11, Mehrzweckhalle, barrierefrei

93709 OT Wildenbruch, Wildenbruch II, Kunersdorfer Straße 15, Gemeindezentrum, nicht barrierefrei

93710 OT Wilhelmshorst I, Eichenweg 10, Gesamtschule, Cafeteria, barrierefrei

93711 OT Wilhelmshorst II, Eichenweg 10, Gesamtschule, Turnhalle, barrierefrei

93712 OT Wilhelmshorst III, Heidereuterweg 1, Grundschule, Hort, barrierefrei

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens **16. Januar 2022** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Briefwahlvorstände 9006 und 9007 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in 14552 Michendorf, Büdnergasse 1 zusammen. Der Briefwahlvorstand 9008 wird um 15:00 Uhr in 14552 Michendorf, Meisenweg 1, Grundschule zusammentreten.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass in das Wahllokal mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen. **Die Wahlbenachrichtigung** wird den Wählerinnen und Wählern **wieder ausgehändigt**, diese ist dann bei einer **möglichen Stichwahl** wieder **vorzulegen**.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereit liegen. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

4. Jede wahlberechtigte Person kann bei der Wahl eine Stimme vergeben. Durch Ankreuzen ist zweifelsfrei der/die Bewerber/in zu kennzeichnen, der/dem die Stimme gegeben werden soll. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
5. Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal innerhalb des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Gemeinde Michendorf, Bürgerservice, Poststr. 1, 14552 Michendorf OT Michendorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem im verschlossenen Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle bei der Wahlbehörde am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 20. Februar 2022 um 18:00 Uhr.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- I. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- II. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- III. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- IV. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

- V. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin bzw. Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt diese rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 20. Februar 2022 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind erhalten nach Maßgabe der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 6. Februar 2022 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 20. Februar 2022 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchten.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird gemäß § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar.

Michendorf, den 9.12.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl zum Landrat / zur Landrätin des Landkreises Potsdam-Mittelmark am Sonntag, 6. Februar 2022 sowie die etwaige Stichwahl am Sonntag, 20. Februar 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Landrat/ zur Landrätin für die Wahlbezirke der Gemeinde Michendorf kann in der Zeit vom **17. Januar 2022 bis 21. Januar 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

 im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststr. 1, 14552 Michendorf OT Michendorf eingesehen werden.
2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern die wahlberechtigte Person ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
- von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Falle haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten.
 - von wahlberechtigten Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.
- Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **21. Januar 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, Bürgerservice zu stellen.
4. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wegen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis können durch jede wahlberechtigte Person in der Zeit vom **17. Januar 2022 bis zum 21. Januar 2022** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde der Gemeinde Michendorf, Poststr. 1, Bürgerservice gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 18 Ziffer 5 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **16. Januar 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. **Wahlscheine** können bis zum **4. Februar 2022, 18:00 Uhr** schriftlich oder persönlich bei der Wahlbehörde der Gemeinde Michendorf, Poststr. 1, Bürgerservice beantragt werden. Die Schriftform gilt, außer in den Fällen, in denen der Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telefax, E-Mail, **Wahlscheinantrag auf der Internetseite der Gemeinde Michendorf** www.michendorf.de oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. **Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.** Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl am 20.02.2022 wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein erteilt.
7. Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können gemäß § 18 Ziffer 7 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) an der Wahl in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und Folgendes enthalten:

- den Wahlschein,
- den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Nähere Hinweise zur Ausübung der Briefwahl sind auf dem Wahlschein angegeben.

Michendorf, den 9.12.2021

gez.

Claudia Nowka

Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Michendorf (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Reinigungsklasse II = 0,85 €,
- Reinigungsklasse III = 0,70 €.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Michendorf, 30.11.2021

gez.

Claudia Nowka

Bürgermeisterin

Siegel

1. Änderung zur Anlage der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09,

[Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 29.11.2021 folgende Änderung beschlossen:

§ 1 – Änderung

Die Anlage der Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft.

Michendorf, 30.11.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage

Straßenverzeichnis nach Reinigungsklassen

ORTSTEIL	REINIGUNGSKLASSE I	REINIGUNGSKLASSE II	REINIGUNGSKLASSE III
Michendorf	Am Bahnhof (inkl. Parkplatz)	Ahornallee	Akazienallee
	Bahnstraße	Am Dieck	An den Caputher Gärten (vom Caputher Weg bis Bebauungsende)
	Caputher Chaussee	Am Upstall	Bergstraße (ab Ausbauende bei Haus-Nr. 48 A bis Luckenwalder Straße)
	Luckenwalder Straße	Am Wolkenberg	Caputher Weg
	Potsdamer Straße (von Ortseingang bis Abzweig Luckenwalder Straße)	An der Autobahn	Damhirschstraße
	Teltower Straße	An der Kirche	Ebereschenallee
		Bergstraße (von Saarmunder Straße bis einschließlich Haus-Nr. 43)	Eichenallee
		Birkenallee	Hubertusstraße (von Waldstraße bis Park)
		Dahlienweg	Jägerstraße (von Waldstraße bis einschließlich Wendeschleife)
		Dianastraße	Kiefernallee
		Drosselweg	Lienewitzseeallee (von Kastanienallee bis Kiefernallee)
		Falkenweg	Lilienweg
		Feldstraße	Lindenallee (von Ahornallee bis Rüsternallee)
		Finkenweg	Michendorfer Forstweg (ab Haus-Nr. 9 bis Ende)
		Flottsteller Straße	Michendorfer Heideweg (von Kita Heideschlößchen bis Bebauungsende)
		Gingsterweg	Orionstraße
		Hasenweg	Parkstraße
		Hubertusstraße (von Bahnstraße bis Waldstraße)	Rotdornallee (von Ahornallee bis Schmerberger Allee)
		Igelweg	Rüsternallee (ab Hausnr. 55 bis einschließlich Hausnr. 36)
		Iltisweg	Schmerberger Allee (von Kastanienallee bis Kiefernallee)
		Jägerstraße (von Caputher Chaussee bis Waldstraße)	Schmerberger Straße (von Hausnr. 58 bis Habichtweg)
		Kastanienallee	Weißdornallee
		Kiebitzweg	
		Ladestraße (von Bahnhof über Normaparkplatz bis Poststraße)	
		Langerwischer Straße	
		Lerchenweg	
		Lindenallee (von Ahornallee bis Schmerberger Allee)	

ORTSTEIL	REINIGUNGSKLASSE I	REINIGUNGSKLASSE II	REINIGUNGSKLASSE III
Michendorf		Meisenweg	
		Michendorfer Forstweg (von Caputher Chaussee bis vor Haus-Nr. 9)	
		Michendorfer Gartenstraße	
		Michendorfer Heideweg (von Bahnstraße bis Kita Heideschlößchen)	
		Nelkenweg	
		Poststraße	
		Potsdamer Straße (von Ecke Luckenwalder Str. bis An der Autobahn)	
		Rotdornallee (von Rüsternallee bis Ahornallee)	
		Rüsternallee (von Flottsteller Straße bis einschließlich Hausnr. 53)	
		Saarmunder Straße (bis Ortsausgang Michendorf)	
		Schmerberger Straße (Potsdamer Straße bis Hausnr. 58)	
		Schulstraße	
		Schwalbenweg	
		Stieglitzweg	
		Straße am Sportplatz	
		Tulpenweg	
		Waldstraße	
	Wieselweg		
Wilhelmshorst	Goetheplatz	Amselweg	Ahornweg
	Peter-Huchel-Chaussee	An den Bergen	Am Fichtenberg
		An den Lauben	Berglehne (von An den Bergen bis Ravensbergweg)
		An der Aue	Birkenweg
		An der Bahn	Brunnenplatz
		An der Trift	Brunnenweg
		Berglehne (von Ravensbergweg bis Eichenweg)	Dr.-Albert-Schweitzer-Straße (unbefestigter Teil auf Höhe der Hausnr. 4 u. 3 B)
		Birkenwäldchen	Forstweg (von Hubertusweg bis Ende)
		Dr.-Albert-Schweitzer-Straße (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Parkplatz hinter Gaststätte Forelle)	Friedensplatz
		Ebereschenweg	Ginsterberg (von Ebereschenweg bis An der Trift)
		Eichenweg	Grüner Weg (im Bereich von Hausnr. 3 und 1)
		Eulenkamp	Hasensprung
		Fliederhang	Heideweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis Hubertusweg)
		Föhrenhang	Hubertusweg (von An der Aue bis Michendorfer Weg)
		Forstweg (von Hubertusweg bis An den Bergen)	Hügelweg
		Ginsterberg (von Irisgrund bis Ebereschenweg)	Kirchweg
		Grüner Weg (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Hausnr. 5)	Michendorfer Platz (von Peter-Huchel-Chaussee bis Hubertusweg)
		Heidereuterweg	Michendorfer Weg (von Hubertusweg bis Ende)
		Heideweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis An den Bergen)	Rosenweg (von An den Lauben bis Im Gehege)
		Hubertusweg (von An der Aue bis Friedensplatz)	Rotdornweg
	Irisgrund	Weg nach Caputh (von Bahnbrücke bis Am Waldrand)	

ORTSTEIL	REINIGUNGSKLASSE I	REINIGUNGSKLASSE II	REINIGUNGSKLASSE III
Wilhelmshorst		Ravensbergweg	
		Rennsteig	
		Rosenweg (von Dr.-Albert-Schweitzer-Straße bis An den Lauben)	
		Vogelweide	
		Wilhelm-Mühler-Platz (von Peter-Huchel-Chaussee bis Ahornweg)	
Langerwisch	Peter-Huchel-Chaussee	Am Feldgraben	Am alten Vorwerk (bis einschließlich Hausnr. 11 inkl. Wendeschleife)
	Straße des Friedens	Am Galgenberg	Am Birkenwäldchen (von Caputher Weg bis einschließlich Hausnr. 5)
		Am Plan	Am Feldrain
		Am Reitstall	Am Hang (von Zur Nachthütung bis An der Mühle)
		Am Wolkenberg	Am Hirschsprung
		An der Trift	An den Caputher Gärten
		An der Umgehungsbahn (von der Peter-Huchel-Chaussee bis Ende Grundstück Nettomarkt)	An der Mühle
		Beelitzer Weg (von Straße des Friedens bis Ende asphaltierte Straße Höhe Nr. 18 – hinter Einfahrt Schanzenweg; von Krumme Straße bis Luckenwalder Straße)	An der Umgehungsbahn (ab Ende Grundstück Netto bis Haus-Nr. 2)
		Bergholzer Straße (von Ende Neu-Langerwisch bis nach der Bahnbrücke)	Beelitzer Weg (Beginn Kopfsteinpflaster ca. Höhe Hausnr. 18 bis Krumme Straße)
		Ebereschenweg	Bergholzer Straße (ab Kreuzung auf Höhe der Hausnr. 13 bis einschließlich Hausnr. 2)
		Feuerbachstraße	Bergholzer Straße (Verlängerung der Straße nach der Bahnbrücke, durch den Wald bis Ortseingang Bergholz-Rehbrücke)
		Kirschallee (bis Hausnr. 5)	Brunnenweg
		Langerwischer Feldstraße (bis Ende Befestigung auf Höhe Hausnr. 10)	Caputher Straße
		Lenbachstraße	Caputher Weg
		Marienallee (bis Ende Befestigung)	Dürerstraße
		Menzelstraße (von Ebereschenweg bis Rubensstraße)	Eiskellerweg
		Neu-Langerwisch	Fichtenallee
		Priesterweg (von Teltower Straße bis einschließlich Hausnr. 5 – Ende Befestigung)	Hasenpfad
		Rembrandtstraße	Im Gehege
		Schanzenweg (von Beelitzer Weg bis Ende)	Kirschallee (nach Haus-Nr. 5 bis Ende)
		Straße des Friedens (Seitenarm: Am Anger / Fleischerei bis Ausfahrt Feuerwehr)	Luchweg
		Straße des Friedens (Seitenarm: Umfahrung Gastsätte bis Wildenbrucher Straße)	Marienallee (ab Ende Befestigung)
		Wildenbrucher Straße	Menzelstraße (von Rosenweg bis Ebereschenweg)
		Zum Kreuzpfuhl	Mühlenstraße
			Priesterweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Hausnr. 3 – Kreuzung Am Alten Vorwerk)
			Rosenweg (von An den Lauben bis Im Gehege)
		Rubensstraße (von Am Galgenberg bis einschließlich Hausnr. 12 A)	

ORTSTEIL	REINIGUNGSKLASSE I	REINIGUNGSKLASSE II	REINIGUNGSKLASSE III
Langerwisch			Rubensstraße (von Lenbachstraße bis einschließlich Hausnr. 11)
			Saarmunder Straße (von Ortsausgang bis B2)
			Siedlerstraße
			Tannenhof
			Zum Weinberg
			Zur Nachthütung
Wildenbruch	Luckenwalder Straße	Am Berg	Am Mirabellenbaum
		Am Kiefernberg	Dehlinger Weg (unbefestigter Teil ab Haus-Nr. 2 A bis Hauptstraße)
		An den Sieben Ruten	Feldweg
		Dehlinger Weg (befestigter Teil: von Potsdamer Allee bis Luckenwalder Straße)	Gartenstraße
		Dorfblick	Hauptstraße (von Potsdamer Allee bis Dehlinger Weg)
		Dorfstraße	Heidestraße
		Grenzstraße	Kirschsteig
		Hauptstraße (von Luckenwalder Straße bis Potsdamer Allee)	Mühlenweg
		In der Bienenfarm	Pappelplatz
		Kirchblick	Tremsdorfer Weg
		Kunersdorfer Straße	Waldheimstraße (Rondell)
		Potsdamer Allee	Wiesenweg
		Saarmunder Weg	
		Waldheimstraße (bis Rondell)	
	Zur Bienenfarm		
Wildenbruch GT Bergheide	Leipziger Chaussee (B2)	Fercher Weg	Ameisenweg
		Karl-Marx-Straße (befestigter Teil von Fercher Weg bis Langerwischer Weg)	Dachsstraße
			Elsterstraße
			Heidekrautstraße
			Igelpfad
			Karl-Marx-Straße (unbefestigter Teil von Langerwischer Weg bis Elsterstraße)
			Langerwischer Weg
Wildenbruch GT Six			Leipziger Chaussee (von B2 bis Langerwischer Weg)
			Akazienweg
			Kiefernring
Wildenbruch GT Lehnmarke			Vogelsang
		Am Ansitz	In der Lehnmarke (von Zur Lehnmarke bis einschließlich Hausnr. 1; inkl. davon abgehenden Stichweg in der Lehnmarke bis einschl. Hausnr. 2)
		Am Dornbusch	Zur Lehnmarke (von In der Lehnmarke bis Ende)
		Am Spiegelberg	
		Birkensteig	
		Bussardsteig	
		Drosselsteig	
		Entensteig	
		Fercher Weg	
		Fuchsweg	
	Käuzchensteig		
	Kornblumenweg		

ORTSTEIL	REINIGUNGSKLASSE I	REINIGUNGSKLASSE II	REINIGUNGSKLASSE III
Wildenbruch GT Lehnmarke		Kuckucksweg	
		Margeritenweg	
		Nußbaumweg	
		Rehsteig	
		Reiherweg	
		Rotkehlchensteig	
		Schwanensteig	
		Starstraße	
		Zum Weiher	
		Zur Lehnmarke (von Fercher Weg bis In der Lehnmarke)	
Fresdorf	Luckenwalder Straße	Am Anger	Am Mühlenberg (von Tremsdorfer Straße bis einschließlich Hausnr. 1 inkl. Wendeschleife)
		Fresdorfer Bergstraße (befestigter Teil und um den Buswendeplatz)	Fresdorfer Bergstraße
		Kähnsdorfer Straße (von Luckenwalder Straße bis Ende befestigte Fahrbahn, einschließlich Flur 2, Flst. 89/2))	Fresdorfer Feldstraße (bis Ende Bebauung)
		Triftweg (bis Ortseingang Tremsdorf)	Kähnsdorfer Straße (von Ende befestigte Fahrbahn ab Flur 2, Flst. 88/0 bis Gemarkungsgrenze)
			Kleine Gasse
			Tremsdorfer Straße
			Triftweg (Stichweg bis Haus-Nr. 4 A)
Stücken	Zauchwitzer Straße	Am Weinberg	Querstraße (von Beelitzer bis Seddiner Straße)
		Beelitzer Straße (bis Ortsausgang)	
		Querstraße (von Zauchwitzer Straße bis Beelitzer Straße)	
		Seddiner Straße (bis Ortsausgang)	
		Straße nach Gut Breite (bis Gemarkungsgrenze)	
		Stückener Dorfstraße	

Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen (Gehölzschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m. W. v. 31.08.2021 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3]) zuletzt geändert am 25. September 2020 (GVBl. I/31, [Nr. 28]) und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Geltungsbereich, Schutzzweck
- § 2 – Anwendungsbereich
- § 3 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 4 – Gebote, Verbote, zulässige Handlungen
- § 5 – Fällgenehmigung
- § 6 – Ersatzpflanzung
- § 7 – Anrechnung bereits gepflanzter Bäume / Ausgleichszahlung
- § 8 – Anpflanzungen im öffentlichen Bereich
- § 9 – Ordnungswidrigkeiten
- § 10 – Inkrafttreten

- Bekanntmachungsanordnung
- Anlage 1: Liste Pflanzempfehlungen
- Anlage 2: Negativliste
- Anlage 3: Nachweis Fällgenehmigung

Präambel

Nach Art. 20a GG schützt der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Wesentlicher Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen ist der Gehölzbestand. Die Gemeinde Michendorf ist sich der Bedeutung des Gehölzbestands bewusst und erlässt daher folgende Satzung zum Schutz von Gehölzen.

**1. Abschnitt:
Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, den Geltungsbereichen der Bebauungspläne und den Geltungsbereichen der Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen auf öffentlichem und privatem Grund zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (3) Aufgrund von lokalen Besonderheiten / Erfordernissen können in Be-

bauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen von der Gehölzschutzsatzung abweichende bzw. ergänzende Regelungen festgesetzt werden. Diese haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Anwendungsbereich

Aufgrund dieser Satzung werden Gehölze in der Gemeinde Michendorf als geschützte Landschaftsbestandteile wie folgt festgesetzt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern) auch wenn diese teilweise oder vollständig abgestorben sind;
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß dieser Satzung sowie anderer Rechtsvorschriften gepflanzt wurden;
3. Ökologisch wertvolle gemischte Feldhecken ab einer Fläche von 10 m² unabhängig davon, ob sie als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden;
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 30. September;
5. Hecken und Sträucher, wenn diese als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß dieser Satzung sowie anderer Rechtsvorschriften anerkannt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
 1. Obstbäume (ausgenommen den zuweilen den Obstbäumen zugeordneten Gehölzarten Walnuss, Baumhasel, Esskastanie sowie Eberesche), Pappeln und Baumweiden innerhalb des besiedelten Bereichs, soweit sie nicht als Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung gepflanzt wurden;
 2. Maßnahmen, die nach § 17 BNatSchG und § 7 Abs. 1 und 2 Bbg-NatSchAG zugelassen worden sind;
 3. gewerblichen Zwecken dienende Gehölze in Gartenbaubetrieben im Sinne der Satzung;
 4. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, sofern es keine Festsetzungen im betreffenden Bebauungsplan gibt;
 5. Gehölze in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 6. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Wohnbebauung, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von weniger als 190 cm (dies entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen, mit Ausnahme von Kiefern, Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Kastanien, Maulbeerbäumen, Buchen, Ahorn, Esche, Walnüssen soweit diese nicht als Ersatzpflanzung nach dieser Satzung gepflanzt wurden;
 7. Gehölze, die in der Negativliste im Anhang 2 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Gemeinde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

2. Abschnitt:

Rechte und Pflichten; Genehmigungsverfahren

§ 4

Gebote, Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Grundstückseigentümer, Personen die erbauberechtigt oder nutzungsberechtigt sind, haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschütz-

ten Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an durch die Satzung geschützten Gehölzen sind durch die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln.

- (2) Während der Vegetationsperiode, vom 1. März bis 30. September, ist das Abschneiden und auf den Stock setzen jeglicher Vegetation unabhängig von der Größe verboten. Zulässig sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Gehölzen.
- (3) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (4) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 3 liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Wurzeln, die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z.B. durch das Kappen von Wurzeln, das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer);
 - b) Baumkronen gekappt oder einzelne Äste entfernt werden, deren Einzelumfang 30 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt;
 - c) der Wurzelbereich unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt wird;
 - d) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone vorgenommen werden;
 - e) im Baumumfeld Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Abwässer gelagert, aufgeschüttet oder ausgegossen werden, ausgenommen Winterdienst auf öffentlichen Straßen;
 - f) Gase oder andere schädliche Stoffe im Wurzelschutzbereich unter der Baumkrone freigesetzt werden;
 - g) Unkrautvernichtungsmittel und Herbizide, soweit sie nicht für die Anwendung unter bzw. an Gehölzen zugelassen sind, ausgebracht werden;
 - h) die Bodenoberfläche in Grünflächen mit Gehölzbestand z.B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt oder anderen Schwerlasten verdichtet wird;
 - i) Feuerstellen oder offene Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen betrieben werden;
 - j) Schilder, Plakate und sonstige Gegenstände am Baum angebracht werden.
- (5) Lässt sich eine Beschädigung z.B. durch unabdingbare Baumaßnahmen im Wurzelraum nicht vermeiden oder ist diese als Sondermaßnahme z. B. bei einem Kronensicherungsschnitt an einem stark geschädigten Baum zur verkehrssicheren Erhaltung notwendig, so ist dafür das schriftliche Einvernehmen der Gemeinde einzuholen.
- (6) Von den Verboten sind ausgenommen:
 - a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist zu begründen. Sie werden seitens der Gemeinde entsprechend § 6 der Satzung festgesetzt. Der beseitigte Baum oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, soll eine Fotodokumentation angefertigt werden. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr angeordnet oder ausgeführt werden, entfällt die Nachweispflicht;
 - b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter

Gehölze, die keine wesentliche und nachhaltige Veränderung darstellen, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und die Bewässerung des Wurzelwerkes;

- c) Pflegeschnitte an Kopfbäumen, sofern der stärkste Ast pro Baum keinen größeren Umfang als 45 cm (Durchmesser 15 cm) hat;
 - d) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen sowie fachgerechte Vorrichtungen, die der Erhaltung der Bäume dienen;
 - e) Pflegeschnitte und Entfernung von Totholz an Straßenbäumen im Sinne der Verkehrssicherung gemäß den anerkannten Regeln der Technik sowie die ordnungsmäßige Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Benehmen mit der Gemeinde;
 - f) fachgerecht angebrachte Nummernplaketten zur Registrierung von Bäumen in einem Baumkataster.
- (7) Jeder und jede nach Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig durch einen Eigentümer, eine Person, die erbbauberechtigt oder nutzungsberechtigt ist ohne Beauftragung im Sinne dieser Satzung gepflanzte Baum, Strauch oder Hecke kann durch diese jederzeit wieder entfernt werden, es sei denn, er ist als Nachpflanzung entsprechend dieser Satzung anerkannt worden. Der Nachweis über das eigens ohne Auflagen gepflanzte Gehölz erfolgt mittels schriftlicher Anzeige der Art mit Angabe des Ortes bzw. der Adresse und dem Standort auf dem Grundstück.

§ 5

Fällgenehmigung

- (1) Die Gemeinde kann Ausnahmen vom Verbot nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zulassen. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde zu richten.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer, von den Eigentümern Bevollmächtigte sowie Personen, die erbbauberechtigt oder nutzungsberechtigt sind.
- (3) Für einen Genehmigungsantrag ist der Vordruck der Gemeinde „Antrag zur Beseitigung von Gehölzen“ zu nutzen. Dem Antrag ist ein ggf. durch Fotos ergänzter Bestandsplan oder eine Bestandskizze beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Gehölze unter Angabe von Art und Stammumfang eingetragen sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (4) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn
 - 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - 2. die Gehölze für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 - 3. von den Gehölzen **konkrete** Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - 4. Gehölze im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden müssen;
 - 5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
 - 6. Gehölze nachweislich krank, in ihrer Vitalität erheblich geschädigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - 7. der Abstand von Bäumen der Gruppe A (groß-mittelgroße Bäume) zu Wohn- und Nebengebäuden 5 m oder weniger beträgt bzw. von Bäumen der Gruppe B (klein-mittelgroße Bäume) zu Wohn- und Nebengebäuden 3 m oder weniger beträgt.
- (5) Die Genehmigung ist schriftlich, in Form eines Bescheides, zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen sowie Befristungen versehen werden.
- (6) Wird der Fällantrag aufgrund eines geplanten oder beantragten Bauvorhabens gestellt, so sind diesem der amtliche Lageplan mit den auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzen inklusive Standort, Baumart,

Stammumfang sowie den geplanten Gebäuden, Nebengebäuden und befestigten Flächen beizufügen. Die Fällgenehmigung im Zusammenhang mit Bauanträgen tritt jeweils mit Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.

- (7) Für die Fällgenehmigung besteht eine Aushangpflicht. Dazu wird dem Genehmigungsbescheid ein Informationsschild (Anlage 3 der Satzung) beigelegt, welches von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar anzubringen ist. Der Aushang hat für die Dauer von sechs Tagen zu erfolgen, beginnend am 3. Tage vor der beabsichtigten Fällung.

§ 6

Ersatzpflanzung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung wird dem Antragsteller auferlegt, innerhalb eines Jahres als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgängigkeit zu ersetzen. Dies gilt auch für stark vorgeschädigte und abgestorbene Gehölze, die auf Grund einer akuten Gefahrenabwehr („Gefahr in Verzug“) gefällt werden müssen.
- (2) Findet auf einem Grundstück mit Waldcharakter eine Naturverjüngung (wilder Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern) statt, deren dauerhafter Erhalt schriftlich zugesichert wird, kann auf die Festsetzung einer Ersatzpflanzung verzichtet werden. Die Naturverjüngung ist zu dokumentieren und unterliegt ab diesem Zeitpunkt entsprechend dem Schutz der Baumschutzsatzung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachpflanzung auf formlosen Antrag hin verlängert werden.
- (4) Die Pflanzungen sind auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die Gehölze gefällt wurden. In begründeten Einzelfällen, z.B. aus Platzmangel, kann auf formlosen Antrag die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung genehmigt werden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Ersatzpflanzung auch außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung möglich. In diesem Fall muss sich die Nachpflanzung dennoch in der Gemarkung der Gemeinde Michendorf befinden.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 gehen auf die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten über.
- (7) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des jeweiligen Baumes bzw. nach der Größe der Fläche bei ökologisch wertvollen gemischten Feldhecken. Die Bemessung der Ersatzpflanzungen von Bäumen ist in folgender Tabelle dargestellt:

StU.* Baum in cm in 1,30 m Höhe gemessen	60–120	121–200	ab 201	Mindestmaß der Pflanzqualität
Anzahl der Ersatzbäume aus Gruppe A** (groß-mittelgroße)	1	2	3	Laubbaum: StU* 12 – 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen Nadelbaum: Höhe: 150 – 175 cm, 3 x verschult, mit Ballen
Anzahl der Ersatzbäume aus Gruppe B*** (klein-mittelgroße)	2	4	6	Laubbaum: StU* 8 – 10 cm, 2 x verschult, mit Ballen
Länge der als Ersatz zu pflanzenden Hecke aus Gruppe C	6 m	12 m	18 m	3 Pflanzen/ m; Höhe: 80 – 100 cm

* StU = Stammumfang
 ** zur Gruppe A (groß-mittelgroße Bäume) zählen Arten, die eine Baumhöhe ab 15 Metern aufwärts erreichen
 *** zur Gruppe B (klein-mittelgroße Bäume) zählen Arten, die eine Baumhöhe zwischen 2 und 15 Metern erreichen

- (8) Ökologisch wertvolle gemischte Feldhecken sind in Bezug auf die beseitigten Flächen und Arten gleichwertig zu ersetzen.
- (9) Die für Ersatzpflanzungen verwendeten Baum- bzw. Heckenarten können frei aus den Gruppen A, B und C gewählt werden. **Eine Pflanzung bestimmter Arten einer Pflanzliste wird nicht vorgeschrieben. Ausgenommen sind die im Anhang 2 aufgeführten Arten der Negativliste, die nicht als Ersatz angerechnet werden, sowie die Auflagen, die sich aus den Festsetzungen und Pflanzlisten der Bebauungspläne sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne ergeben.**
- (10) Eine Kombination zwischen den Gruppen A, B und C ist zulässig. Die im Bescheid festgelegte Gesamtanzahl und die unter § 6 Absatz 7 angegebenen Pflanzgrößen sind zwingend einzuhalten. Dabei gilt: 1 Baum der Gruppe A = 2 Bäume der Gruppe B = 6 Meter Hecke. Die im Anhang 1 enthaltene Liste enthält Pflanzempfehlungen sortiert nach Gruppen und Standortbedingungen und kann bei der Pflanzenauswahl als Hilfestellung dienen.
- (11) In begründeten Ausnahmefällen kann von der nach § 6 Abs. 7 und 8 ermittelten Anzahl der Ersatzpflanzungen abgewichen werden. Insbesondere können bei Bäumen mit einem hohen ökologischen oder ortsprägenden Wert zusätzliche Ersatzpflanzungen festgelegt werden.
- (12) Die Pflege der Ersatzpflanzung ist von dem Eigentümer oder der Person, die erbauberechtigt oder nutzungsberechtigt ist mindestens für die Dauer von 3 Jahren zu gewährleisten [Gewährleistung von Fertigstellungs- (1. Jahr), Entwicklungs- (2. Jahr) und Erhaltungspflege (3. Jahr)]. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei einem nicht Anwachsen oder späterer Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.
- (13) Die Forderung zur Schaffung von Ersatzpflanzungen gilt unabhängig von der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.
- (14) Die Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde schriftlich, entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen, der Anzahl, der Fristen und der Pflanzqualitäten anzuzeigen. Der Anzeige sind ein Plan oder eine Skizze mit den Standorten sowie aussagekräftigen Fotos der Pflanzungen beizufügen. Die Ersatzpflanzungen werden durch die Außendienstmitarbeiter der Gemeinde kontrolliert. Diesen ist zum Zweck dieser Kontrollen Zugang zu dem betroffenen Grundstück zu gewähren. Bei der Kontrolle ist es den Mitarbeitern unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen gestattet, Fotos des Gehölzbestandes zu machen und Gehölze digital zu erfassen. Auf Verlangen haben sich die Mitarbeiter mit einem Dienstausweis auszuweisen.

§ 7

Anrechnung bereits gepflanzter Bäume / Ausgleichszahlung

- (1) Sofern diese den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, können Pflanzungen, die innerhalb von drei Jahren vor der ersatzpflanzungspflichtigen Fällung gepflanzt wurden, als Ersatz gemäß § 6 Absatz 1 anerkannt werden. Dies gilt nicht für Pflanzungen, die bereits als Ersatzpflanzungen oder als Auflage zu einer Fällung in der Vergangenheit gepflanzt wurden. Die Anerkennung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
- (2) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum bzw. jede ökologisch wertvolle gemischte Feldhecke wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem durchschnittlichen ortsüblichen Preis der geforderten Pflanzqualität bzw. der Anzahl der Bäume der Kategorie A entspricht, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem wird der Bruttoerwerbspreis für Pflanz- und Pflegekosten für die dreijährige Gewährleistungsfrist festgesetzt. Der Geldbetrag ist durch die Gemeinde zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von neu gepflanzten Bäumen zu verwenden.

den. Eine Ersatzzahlung kann formlos beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

§ 8

Anpflanzungen im öffentlichen Bereich

- (1) Anpflanzungen durch Privatpersonen im öffentlichen Bereich sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Für Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich wird ein Mindestmaß an Pflanzqualität entsprechend der unter § 6 Absatz 7 der in dieser Satzung dargestellten Tabelle festgelegt. Die Baumpflanzung darf die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.
- (3) Alle im öffentlichen Bereich gepflanzten Bäume sind mit einem Dreieck mit Gurt- oder Strickbefestigung und einem Stammschutz zu sichern.
- (4) Sofern keine anderen vertraglichen Regelungen abgeschlossen wurden, sind die Anpflanzungen durch den Antragssteller dauerhaft und auf eigene Kosten zu pflegen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 3 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 6 Buchstabe a) vorgeschriebene Anzeige an die Gemeinde unterlässt;
 3. die Aushangpflicht gemäß § 5 Absatz 6 verletzt;
 4. entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe a) den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält und keine Fotodokumentation vorweisen kann;
 5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden mit einer Geldbuße bis zu 13.000,00 € (in Worten: dreizehntausend), in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis zu 65.000,00 € (in Worten: fünfundsechzigtausend) geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen vom 06.09.2016 sowie die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Bäumen vom 19.01.2020 außer Kraft.

Michendorf, 30.11.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen: Liste mit Pflanzempfehlungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte			Nährstoffversorgung	
Bsp. für Gruppe A (mittel- bis großkronige Bäume)		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
Laubbaum: StU 12 – 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen Nadelbaum: Höhe: 150 – 175 cm, 3 x verschult, mit Ballen						
Purpurerle	Alnus x spaethii		x	x	x	x
Feldahorn	Acer campestre		x	x	x	x
Schmalkroniger Feldahorn	Acer campestre 'Elsrijk'		x	x	x	x
Spitzahorn	Acer platanoides		x		x	
Säulenförmiger Spitzahorn	Acer platanoides 'Columnare'			x	x	x
Ahorn 'Autumn Blaze'	Acer x freemanii 'Autumn Blaze'		x	x	x	
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum		x	x	x	x
Rotbuche	Fagus sylvatica		x		x	
Stieleiche	Quercus robur	x	x		x	x
Traubeneiche	Quercus petraea		x	x	x	x
Roteiche	Quercus rubra			x	x	x
Amberbaum	Liquidambar styraciflua		x	x	x	x
Schmalkronige Gleditschie	Gleditsia triacanthos 'Skyline'	x	x	x	x	
Hainbuche	Carpinus betulus		x	x	x	x
Säulenhainbuche	Carpinus betulus 'Fastigiata'		x	x		x
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia		x	x	x	x
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris		x	x		x
Schnurbaum 'Regent'	Sophora japonica 'Regent'		x	x	x	x
Sommerlinde	Tilia platyphyllos		x		x	
Winterlinde	Tilia cordata		x		x	
Schmalkronige Stadtlinde	Tilia cordata 'Rancho'		x		x	
Schmalkronige Stadtulme	Ulmus x hollandica 'Lobel'		x		x	
Feldulme	Ulmus minor		x		x	
Walnuss	Juglans regia		x		x	
Esskastanie	Castanea sativa		x	x	x	x
Ginkgo	Ginkgo biloba		x	x	x	x
Säulenginkgo	Ginkgo biloba 'Princeton Sentry'		x	x	x	x
Europäische Lärche	Larix decidua		x	x	x	x
Gemeine Kiefer	Pinus sylvestris		x	x		x
Bsp. für Gruppe B (klein- bis mittelgroßkronige Bäume)						
StU 8 – 10 cm, 2 x verschult, mit Ballen						
Wildapfel	Malus sylvestris		x		x	x
Kulturapfel	Malus domestica		x		x	x
Wildbirne	Pyrus pyraeaster		x	x	x	x
Kulturbirne	Pyrus communis		x		x	x
Vogelkirsche	Prunus avium		x		x	
Sauerkirsche	Prunus cerasus		x		x	
Pflaume	Prunus domestica		x		x	
Schlehe	Prunus spinosa		x	x	x	
sowie weitere regionale Obstbaumsorten						
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii		x	x	x	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte			Nährstoffversorgung	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
Thüringische Säulenmehlbeere	<i>Sorbus x thuringiaca</i> `Fastigiata´		x	x	x	
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>			x	x	
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>		x		x	
Maulbeere	<i>Morus</i>		x		x	
Eibe	<i>Taxus baccata</i>		x		x	
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>		x		x	
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>		x		x	
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>		x		x	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		x	x	x	x
Säulenweißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> `Stricta´		x	x	x	
Bsp. für Gruppe C (Heckenpflanzungen)						
schnittverträgliche Baumarten als Heckenpflanzen aus der Baumschule (mind. 3 Pflanzen/ m; Höhe: 80 – 100 cm)						
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		x	x	x	
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>		x		x	
Blutbuche	<i>Fagus sylvatica</i> `purpurea´		x		x	
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>		x	x	x	x
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		x	x	x	x
Gelbholz-Hartriegel	<i>Cornus stolonifera</i> `Flaviramea´	x	x		x	x
Purpur-Hartriegel	<i>Cornus alba</i> `Sibirica´		x	x	x	x
Eibe	<i>Taxus baccata</i>		x		x	

Diese Liste soll als Hilfestellung zum Aussuchen von geeigneten Ersatzpflanzungen gemäß § 6 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Michendorf dienen. Weiterhin wird die GALK Straßenbaumliste des Arbeitskreises Stadtbäume, jeweils aktualisiert abrufbar unter www.strassenbaumliste.galk.de/ empfohlen.

Die für die Ersatzpflanzung verwendeten Gehölze können frei aus den Gruppen A, B und C gewählt werden. Eine Pflanzung von Arten der Liste mit Pflanzempfehlungen wird nicht vorgeschrieben. Ausgenommen sind die Auflagen, die sich aus den Festsetzungen und Pflanzlisten der Bebauungspläne sowie der Vorhaben- und Erschließungspläne ergeben sowie die auf der Negativliste (Anhang 2 der Gehölzschutzsatzung) aufgeführten Arten. Zur **Gruppe A zählen große und mittelgroße Bäume**, die eine **Höhe ab 15 m** erreichen.

Zur **Gruppe B zählen mittelgroße und kleine Bäume**, die eine **Höhe zwischen 2 und 15 m** erreichen.

Zur **Gruppe C zählen Sträucher und Hecken** bestehend aus **3 Pflanzen/ 1 m Länge**.

Eine Kombination zwischen den Gruppen A, B und C ist zulässig. Die im Baumfällbescheid festgelegte Gesamtanzahl und die unter § 6 der Baumschutzsatzung angegebenen Pflanzgrößen sind zwingend einzuhalten. Dabei gilt: **1 Baum der Gruppe A = 2 Bäume der Gruppe B = 6 m Hecke.**

Ökologisch wertvolle gemischte Feldhecken im Sinne der Gehölzschutzsatzung sind in Bezug auf die beseitigten Flächen und Arten gleichwertig zu ersetzen.


Anlage 2 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen: Negativliste

Liste von Gehölzen, die sich in Deutschland invasiv ausbreiten und/ oder die Biodiversität hemmen, da sie der heimischen Fauna kaum Nahrung und Lebensräume bieten und daher **nicht als Ersatzpflanzung angerechnet werden können.**

Die Liste bezieht sich auf alle Sorten und Unterarten der hier aufgeführten Gehölze

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Weidenblattakazie	<i>Acacia saligna</i>
Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>
Rotnerviger Ahorn	<i>Acer rufrinerve</i>
Essigbaum	<i>Rhus typhina/ Rhus hirta</i>
Bastard-Pappel	<i>Populus x canadensis</i>
Späte Traubenkirsche	<i>Prunus serotina</i>
Pennsylvanische Esche	<i>Fraxinus pennsylvanica</i>
Kreuzstrauch	<i>Baccharis halimifolia</i>
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Lebensbaum	<i>Thuja</i>

Anlage 3 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen: Nachweis Fällgenehmigung

Bitte in Klarsichthülle am Grundstück anbringen		
Gemeinde Michendorf DIE BÜRGERMEISTERIN		
		
<h2>Nachweis Fällgenehmigung</h2>		
Grundstück	Straße u. Hausnr. Ortsteil	
ggf. ausführende Firma	Firma Anschrift Telefon	
Fällgenehmigung	Aktenzeichen	
	erteilt am	
	gültig bis	
	Baumart	Anzahl
Ausnahme von Schutzvorschriften		
Siegel/ Stempel Gemeindeverwaltung	Unterschrift SB	
Nachweis Fällgenehmigung gemäß § 5 Absatz 8 der Satzung der Gemeinde Michendorf zum Schutz von Gehölzen		

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert Artikel des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29. November 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf vom 21. April 2020 (Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf wird wie folgt geändert:

§ 4, Absatz 1
 Die Preisangabe „1,96 €“ wird auf „2,04 €“ geändert.

§ 4, Absatz 2
 Die Preisangabe „2,54 €“ wird auf „2,63 €“ geändert.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Michendorf, 29. November 2021

gez.
 Claudia Nowka
 Bürgermeisterin

(Siegel)

1. Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Michendorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Michendorf (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

	Gebühren
A.1.1. Erdgrabstätte – einstellig	1.403,00 EUR
A.1.2. Erdgrabstätte – zweistellig	2.801,00 EUR
A.1.3. Erdgrabstätte – dreistellig	4.204,00 EUR
A.1.4. Erdgrabstätte – vierstellig	5.602,00 EUR
A.1.5. Erdgrabstätte – fünfstellig	7.005,00 EUR
A.1.6. Kindergrabstätte	506,00 EUR
A.1.7. A.1.1.	70,00 EUR
A.1.7. A.1.2.	140,00 EUR
A.1.7. A.1.3.	210,00 EUR
A.1.7. A.1.4.	280,00 EUR
A.1.7. A.1.5.	350,00 EUR
A.1.7. A.1.6.	25,00 EUR
A.2. Urnengrabstätten für 20 Jahre	574,00 EUR
A.2.1. A.2.	29,00 EUR
A.3. teilanonyme Urngemeinschaftsanlage	81,00 EUR
A.4. anonyme Urngemeinschaftsanlage	81,00 EUR
A.5. anonyme Erdgemeinschaftsanlage	1.403,00 EUR
A.6. Urnengrab auf Erdgrabstelle	403,00 EUR
B. Die Worte „Gebühren für die Bestattung“ werden durch „Verwaltungsgebühren“ ersetzt.	
B.1. Erdgrabstätten (ein- bis fünfstellig)	531,00 EUR
B.2. Kindergrabstätte	398,00 EUR
B.3. Urnengrabstätten	265,00 EUR
B.4. anonyme Erdgrabgemeinschaftsanlage	398,00 EUR
B.5. Urnengrab auf Erdgrabstätten	531,00 EUR
C.1. Benutzung der Trauerhalle	132,00 EUR

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Michendorf, 30.11.2021

gez.

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf gemäß § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 29.11.2021 den Beschluss zur Billigung, Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 17.09.2021 gefasst (Drs.-Nr. 216/2021).

Die Entwurfsunterlagen sind gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls gem. § 87 Abs. 8 BbgBO zu beteiligen.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung liegt gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Michendorf, Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, Poststraße 1 (Besucheradresse) aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse: <https://www.michendorf.de/wirtschaft-entwicklung/bebauungsplaene> sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Entwurfsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Michendorf vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung der Gemeinde Michendorf unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der örtlichen Bauvorschrift nicht von Bedeutung ist.

Michendorf, den 30.11.2021

gez.

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf über die Satzung zur 7. Änderung des B-Planes 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“/OT Wildenbruch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat in öffentlicher Sitzung vom 29.11.2021 mit Drs. Nr. 283/2021 die 7. Änderung des Bebauungsplanes 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“ in der Fassung vom 15. Oktober 2021 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes 04/91 „Wohnsiedlung Großer Seddiner See“ in Kraft. Jedermann kann den Änderungsbebauungsplan, bestehend aus den textlichen Änderungen und der Begründung, im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit der Gemeindeverwaltung Michendorf, Poststraße 1, während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können zusätzlich unter <http://www.michendorf.de/wirtschaftsentwicklung/bebauungsplaene> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Michendorf, den 30.11.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel



Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ der Gemeinde Michendorf (OT Wilhelmshorst) – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Fortführung des B-Planverfahrens 05/2018 „Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in öffentlicher Sitzung vom 29.11.2021 (Drs. Nr. 284/2021) den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2021 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Ziel der Planung ist die Qualifizierung einer innerörtlichen Flächenreserve zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Mit der Festsetzung eines reinen Wohngebietes (WR) sowie der erschließenden Straßenverkehrsfläche soll die angestrebte Wohnnutzung gesichert und eine sich in das Ortsbild einfügende Einfamilienhausbebauung ermöglicht werden. Ortsbildprägende Waldbaumbestände sollen im neuen Wohnquartier bewahrt werden. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht (in der Fassung September 2021), den vorliegenden Fachgutachten zum Ar-

tenschutz und zur Baumerfassung und -bewertung, dem Abwägungsbericht über den Umgang mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 im Rathaus der Gemeinde Michendorf, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit, Poststraße 1 (Besucheradresse) während folgender Zeiten:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können zusätzlich unter <http://www.michendorf.de/wirtschaft-entwicklung/bebauungsplaene> sowie unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> abgerufen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

- I. Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:
 - der Umweltbericht (Stand: September 2021),
 - folgende Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf von Juni 2020:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Potsdam Groß Glienicke, vom 08.10.2020,
 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, vom 16.09.2020,
 - Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.10.2020,
 - Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen des Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz Jens Scharon, Berlin August 2018,
 - Fachgutachten zum Zustand und zur Erhaltungswürdigkeit des Baumbestandes, Sachverständigenbüro für Garten und Landschaft Jochen Brehm, Königs-Wusterhausen/ Bestensee Juni 2019.
- II. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
 1. Aus den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf mit der Art umweltbezogener Informationen:
 - Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (Abt. Techn. Fachabteilung Immissionsschutz) Keine (Lärm-)Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch das künftige Wohngebiet, keine durch Straßenverkehrslärm ausgelösten Störwirkungen aufgrund ausreichender Abstände des künftigen Wohngebiets zur Peter- Huchel-Chaussee.
 - Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde Hinweis auf die Waldeigenschaft des Plangebietes und auf die Voraussetzungen für die forstrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplans.
 - Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde) Hinweise zu wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Belangen, keine eingetragenen Altlasten im Gebiet, allgemeine Hinweise zum Bodenschutz, Hinweis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, deren Berücksichtigung sowie Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

- Hinweis, dass Ausgleichsverpflichtungen (auch) durch einen zertifizierten Flächenpool abgelöst werden können, Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, Anregungen zum Schutz nachtaktiver Insekten,
- Stellungnahme der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH
 - Hinweise und Anforderungen an die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung, Hinweise zur Niederschlagsentwässerung.
2. Aus dem Umweltbericht:
- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, bezogen auf die nachfolgenden Schutzgüter:
 - Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte
Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte werden von der Planung nicht betroffen,
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
mit Angaben zur Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Themen Erholung, Wohnen, Verkehr und Lärm,
 - Tiere
mit Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, den möglichen Auswirkungen und erforderlichen Maßnahmen,
 - Pflanzen und Biotope, biologische Vielfalt
mit Angaben zum Biotopbestand und zu Pflanzenarten,
 - Boden
mit Angaben zu Bodenart und zu Altlasten,
 - Wasser
mit allgemeinen Angaben zu Oberflächen- und Grundwasser sowie zur Niederschlagsversickerung,
 - Klima
mit allgemeinen Angaben zur klimatischen Einordnung des Gebietes, zu Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftentstehungsgebieten,
 - Luft
mit allgemeinen Angaben zur Nichtüberschreitung von Grenz- und Zielwerten,
 - Landschaft
mit Angaben zum Landschaftsbild, zu den Siedlungsflächen, Bewertung des Landschaftsbildes; Darstellung der Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes,
 - Kultur- und sonstige Sachgüter
mit Angaben zum Nicht-Vorkommen von Denkmälern und Bodendenkmälern,
 - Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen
mit Angaben zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen insbesondere Erhalt von Bestandsvegetation in Form von Altbäumen des Kiefernforstes und einer Mindestbegrünung, Kompensation: interne sowie externe Maßnahmen (Anlage von Ackerrandstreifen in Fresdorf, Gemeinde Michendorf, Maßnahmen des Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e. V.),
 - Forstrechtlicher Eingriff und Kompensationsmaßnahmen
mit Angaben zum Eingriffsumfang (1,9 ha Wald), zum Kompensationsverhältnis (Erstaufforstung im Verhältnis 1:1) und zum Ausgleich (externe Flächen am westlichen Rand des Naturraumes Mittlere Mark, Gemeinde Rosenau, Amt Wusterwitz),
 - Sonstige Belange
Angaben zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zur Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Vorhaben,
 - Artenschutzrechtliche Betrachtung
Hinweise zum rechtlichen Rahmen und zur Vermeidung der
- Verbotstatbestände, Ermittlung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen und Definition von Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches für Fledermäuse und Brutvögel, insbesondere erneute Untersuchung der Bestandsbäume auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren sowie Realisierung von Ersatzniststätten,
- Fotos, Abbildungen, Pläne
zur Abgrenzung des Plangebietes, Plandarstellung der Biotop-typen, Darstellung der Brutvogelreviere,
3. Aus dem Faunistischen Fachbeitrag (Artenschutzfachlicher Bericht und faunistische Erfassungen sowie Potenzialeinschätzung für weitere geschützte Arten- und Artengruppen):
- Angaben zur Erfassungsmethodik,
 - Angaben zum Vorkommen von Brutvögeln (15 Brutvögel, häufige und verbreitete Arten – keine streng geschützte Art, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art einer Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs),
 - Angaben zum Nachweis von Fledermäusen (Jagdgebiet),
 - kein Nachweis gesetzlich geschützter Lebensstätten,
 - Maßnahmenempfehlungen,
4. Aus dem Fachgutachten zum Zustand und zur Erhaltungswürdigkeit des Baumbestands:
- Angaben zur Raumbedeutsamkeit bzw. des Potenzials zur Integration in die künftige Gebietsentwicklung,
 - homogener Kiefernbestand, eher geringfügige Erhaltungsaussichten für eine längerfristige Etablierung von Einzelbäumen,
5. Sonstige Arten umweltbezogener Informationen:
- Allgemeine Informationen zum Naturhaushalt aus dem Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark 2006,
 - Angaben zur medientechnischen Erschließung und zur Niederschlagsentwässerung,
 - Hinweise aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf befürchtete erhebliche Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft (Wald), insbesondere des Orts- und Landschaftsbildes,

Michendorf, den 30.11.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 05/2018
„Peter-Huchel-Chaussee/An den Bergen“ OT Wilhelmshorst
(verkleinert, ohne Maßstab)**



– Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden –

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg – Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH wird ab

**Montag, 17. Januar 2022
bis einschließlich Mittwoch, 16. Februar 2022**

in Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), Inselstraße 26 in 03046 Cottbus

eine Online-Konsultation durchgeführt.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der wegen der COVID-19-Pandemie geltenden Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus hat das LBGR als genehmigende Behörde im Rahmen der möglichen Ermessensentscheidung die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen. Die Online-Konsultation ist gemäß § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich. Anderen Personen als den teilnahmeberechtigten Personen und Stellen und ihren Vertretern ist der Zugriff auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gestattet.

Die Teilnahmeberechtigten werden gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde (LBGR) geben.

Zur Teilnahme an der Online-Konsultation werden durch das LBGR den Teilnahmeberechtigten postalisch die Zugangsdaten übermittelt, welche es Ihnen ermöglichen, die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich zu machen. Gleichzeitig wird den Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich an folgende Adresse:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus

oder elektronisch an folgende E-Mail-Adresse:
Frank.Ludwig@lbgr.brandenburg.de
zu wenden.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freigestellt. Durch die Teilnahme an der Konsultation bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

Nach Abschluss der Erörterung im Rahmen der Online-Konsultation wird durch die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen entschieden.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren ▶ Planfeststellungsverfahren ▶ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG ▶ „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“) eingesehen werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konferenz Berechtigten stehen sämtliche zur Erörterung dienenden Unterlagen für den Zeitraum der Online-Konsultation auf der Internetseite des LBGR unter folgendem Pfad zur Verfügung: Genehmigungsverfahren ▶ Planfeststellungsverfahren ▶ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG ▶ „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ ▶ Online-Dokument.

Darunter befindet sich die Gegenüberstellung der Erwiderungen der Vorhabenträgerin (Bauzuschlagstoffe & Recycling GmbH) zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den Einwendungen der Verbände und den privaten Einwendungen. Die Antragsunterlagen sind nach wie vor auf der Internetseite des LBGR unter dem Pfad Genehmigungsverfahren ▶ Planfeststellungsverfahren ▶ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG ▶ „Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ einsehbar.

*Im Auftrag
gez. Ludwig*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden –

– Amtliche Mitteilungen –

**Schließtage der Kitas in Trägerschaft der Gemeinde Michendorf im Jahr 2022
(vorläufiger Stand vom 23.11.2021)**

Kita	Schließtage
Kita „Löwenzahn“ Beschluss des Kita-Ausschusses liegt noch nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> – Montag, 21.03.2022 (Klausurtag) – Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) – in der Zeit vom 01.08.2022 bis zum 13.08.2022 (Betreuung gewährleistet, es erfolgt eine Bedarfsabfrage) – zum Jahreswechsel 27.12.2022 bis 30.12.2022 – 7 Fortbildungstage (Konzeptionsentwicklung, Qualitätssicherung, Erste Hilfe, Teamtag, Supervisionen, Personalversammlung)
Kita „Zwergenhof“ Beschluss des Kita-Ausschusses liegt noch nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> – Freitag, 07.05.2022 (Brückentag) – zum Jahreswechsel 23.12.2022 bis 30.12.2022 – 7 Fortbildungstage (Konzeptionsentwicklung, Qualitätssicherung, Erste Hilfe, Teamtag, Supervisionen, Personalversammlung)
Kita „Heideschlösschen/Wirbelwind“ Beschluss Kita-Ausschuss liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> – Montag und Dienstag, 25. und 26.04.2022 (Fortbildung) – Mittwoch, 25.05.2022 (Fortbildung) – Donnerstag und Freitag, 07. und 08.07.2022 (Fortbildung) – Montag, 22.08.2022 (Fortbildung) – Freitag, 21.10.2022 (Fortbildung) – zum Jahreswechsel 23.12.2022 bis 30.12.2022 (am Freitag, den 27.05.2022 ist das Haus „Heideschlösschen“ geöffnet, das Haus „Wirbelwind“ bleibt geschlossen)
Hort „Sonnenschein“ Beschluss Hort-Ausschuss am 03.11.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Freitag, 21.01.2022 (Fortbildung) – Freitag, 18.11.2022 (Fortbildung) – zum Jahreswechsel 23.12.2022 bis 30.12.2022 – 5 weitere Fortbildungstage (Konzeptionsentwicklung, Qualitätssicherung, Erste Hilfe, Teamtag, Supervisionen, Personalversammlung)
Krippe Wilhelmshorst Beschluss Kita-Ausschuss am 01.11.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) – in der Zeit vom 25.07.2022 bis zum 13.08.2022 (Betreuung gewährleistet, es erfolgt eine Bedarfsabfrage, Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung für die Zeit vom 25.07.2022 bis 05.08.2022) – zum Jahreswechsel 23.12.2022 bis 30.12.2022 – 7 Fortbildungstage (Konzeptionsentwicklung, Qualitätssicherung, Erste Hilfe, Teamtag, Supervisionen)
Kita „Ameisenhügel“ Beschluss Kita-Ausschuss am 17.09.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Montag, 14.02.2022 (Konzeptionsarbeit) – Montag, 02.05.2022 (Teamtag) – Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) – Freitag, 29.07.2022 (Fortbildung) – zum Jahreswechsel 23.12.2022 bis 30.12.2022 – 2 Fortbildungstage – 1 Tag Personalversammlung
Hort „WiKiHo“ Beschluss des Kita-Ausschusses liegt noch nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> – Freitag, 11.03.2022 (Supervision-Klausurtag) – Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) – Freitag, 03.06.2022 (Klausurtag) – Freitag, 23.09.2022 (Supervision-Klausurtag) – zum Jahreswechsel 23.12.2022 bis 30.12.2022 – 4 weitere Fortbildungstage (Konzeptionsentwicklung, Qualitätssicherung, Erste Hilfe, Teamtag)
Kita „Storchennest“ Beschluss Kita-Ausschuss 09.09.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) – zum Jahreswechsel 23.12.2022 bis 02.01.2023 – zwei Fortbildungstage (Bekanntgabe ca. 3 Monate vorher)
Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ Beschluss Kita-Ausschuss 27.09.2021	<ul style="list-style-type: none"> – Montag, 24.01.2022 (interne Fortbildung) – Montag, 31.01.2022 (Konzeptionstag) – Montag, 28.03.2022 (interne Fortbildung) – Montag, 16.05.2022 (Supervision) – Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) – Montag, 26.09.2022 (Teamtag) – Montag, 07.11.2022 (interne Fortbildung) – zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet, nach Bedarfsabfrage – optional – Vormerkung Personalversammlung

IKTB „Wilde Kienäppel“ Beschluss des Kita-Ausschusses liegt noch nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> – Freitag, 08.04.2022 (Konzeptionstag) – Freitag, 27.05.2022 (Brückentag) – Freitag, 06.05.2022 (Supervision) – Freitag, 09.09.2022 (Konzeptionstag) – 4 Fortbildungstage (Qualitätssicherung, Erste Hilfe, Teamtag, Supervisionen) – zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet, nach Bedarfsabfrage
---	---

Die Fortbildungstage werden ¼ Jahr vorher per Aushang bekannt gegeben.

Im Jahr 2022 haben die Kita „Wildenbrucher Waldzwerge“ und die IKTB „Wilde Kienäppel“ (Hort Wildenbruch) zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel, nach Bedarfsabfrage, geöffnet. Diese Betreuung können Kinder aus anderen Einrichtungen der Gemeinde Michendorf bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ihre Gemeinde Michendorf erhebt ab 2022 die Grundsteuer A und B, die Zweitwohnungssteuer, die Hundesteuer und die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr per Dauerbescheid, spart Papier und rettet Bäume!

Die Gemeinde Michendorf wird mit der Hauptveranlagung der Abgaben und Gebühren 2022 Dauerbescheide erstellen und in den kommenden Jahren die Steuern und Gebühren per öffentlicher Bekanntmachung festsetzen und somit ab 2023 keine Bescheide mehr versenden. Dies gilt für die Grundsteuer A und B, für die Zweitwohnungssteuer, die Hundesteuer sowie für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab dem Jahr 2023 über das Amtsblatt, Pressemitteilungen, Bekanntmachungskästen sowie der Internetseite der Gemeinde Michendorf, **ohne** dass ein **neuer Steuerbescheid** ergeht. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Fälligkeiten für das Jahr 2022 und die Folgejahre entnehmen Sie bitte dem Bescheid 2022.

Bei Änderungen des Grundsteuermessbetrages, Eigentümerwechsel oder Hundesteueran- bzw. -abmeldungen ergeht ein neuer Steuerbescheid als Dauerbescheid. Beim Eigentümerwechsel ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser aufgehoben wird.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abgabenbescheid 2022. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Sachbereich Steuern und Abgaben der Gemeinde Michendorf unter Tel: 033205-598-14 oder 033205-598-24 oder unter steuern@michendorf.de.

Stellenausschreibungen der Gemeinde Michendorf

Aktuelle Informationen zu unseren Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.michendorf.de/stellenangebote>

Die Details zu den einzelnen Ausschreibungen und die damit verbundenen Arbeitsaufgaben finden Sie auf der oben genannten Internetseite.

Die Gemeinde Michendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Sachbearbeiter (m/w/d) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kultur** unbefristet und in Vollzeit.

Die Gemeinde Michendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt pädagogische Fachkräfte (w/m/d) für die **Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft**.

Die Gemeinde Michendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Wirtschaftskraft/Technische Kraft (w/m/d) als „Springer“**.

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

<p style="text-align: center;">Impressum Amtsblatt: Gemeinde Michendorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf, Telefon (033205) 5980, Fax (033205) 59850, E-Mail: amtsblatt@michendorf.de Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf ist amtliches Verkündungsblatt für die Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, in Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst Verantwortliche Redakteurin für den amtlichen Bekanntmachungsteil: Claudia Nowka (Bürgermeisterin) Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf erscheint nach Bedarf. Es liegt kostenfrei in der Gemeindeverwaltung aus und wird auf der Homepage www.michendorf.de zum Download bereit gestellt.</p>
--